



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der **Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf**
über die **Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Schlierbach

2019-244029



Bezirk Kirchdorf

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf an der Krems, im Februar 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 5. September 2019 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Schlierbach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Schlierbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Schlierbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN	13
MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN	13
RÜCKLAGEN	14
VORANSCHLAGSUNWIRKSAME GEBARUNG	15
FINANZAUSSTATTUNG	17
GEMEINDEABGABEN.....	17
KOMMUNALSTEUER.....	17
GRUNDSTEUER.....	18
VERWALTUNGSABGABE	18
STEUERRÜCKSTÄNDE.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
DARLEHEN HOHEITLICH	20
DARLEHEN BETRIEBLICHE EINRICHTUNGEN.....	20
INVESTITIONSDARLEHEN LAND	20
INNERE DARLEHEN.....	21
KASSENKREDIT	21
HAFTUNGEN	22
PERSONAL	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
SONSTIGE BEDIENSTETE	24
VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE.....	25
PERSONALVERRECHNUNG GEMEINDEVERBAND	25
POSTSTELLE.....	25
URLAUB/ZEIT AUSGLEICH	26
KINDERGARTEN/KRABBELSTUBE	26
REINIGUNG.....	26
SCHULPERSONAL.....	27
BAUHOF	28
DIENSTZEITEN	28
BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	28
VERGÜTUNGEN VON BAUHOFLEISTUNGEN	29
WINTERDIENST	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG.....	31
EINNAHMEN.....	31
GEBÜHREN.....	31
ANSCHLUSSGEBÜHREN	32
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	32
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	34
WASSERVERBRAUCH	34
AUSGABEN	34

ABWASSERBESEITIGUNG	36
EINNAHMEN	36
GEBÜHREN	36
KANALANSCHLUSSGEBÜHR	36
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	37
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	38
ANNUITÄTZUSCHÜSSEN	38
ABWASSERMENGE	38
AUSGABEN	38
SONDERVEREINBARUNGEN	38
KINDERGARTEN	40
GEMEINDEKINDERGARTEN	40
AUSGELAGERTER KINDERGARTEN (NATURWERKSTATT)	42
KINDERGARTENTRANSPORT	42
KRABELSTUBE	44
SCHÜLERHORT	45
TAGESMÜTTER	46
SCHÜLERAUSSPEISUNG	47
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	49
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	49
FREIWILLIGE FEUERWEHR	49
VOLKSSCHULE	50
GEMEINDESTRÄßEN	50
GÜTERWEGE	50
KONTIERUNGSHINWEISE	51
MUSIKSCHULE	51
FEIERN UND FESTE	51
FÖRDERUNGEN	52
STROMKOSTEN	52
WÄRMEKOSTEN	52
VERSICHERUNGEN	52
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	53
BEITRÄGE AN VERBÄNDE UND VEREINE	53
GEMEINDEZEITUNG	54
ERDAUSHUBDEPONIE	54
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	55
ALLGEMEINES	55
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	55
KINDERGARTENPROVISORIUM 4. GRUPPE	55
KINDERGARTEN NEUBAU	56
SPORTPLATZ FLUTLICHT- UND BEWÄSSERUNGSANLAGE	56
STAUBFREIMACHUNGEN (OBERFELD, ERLLENWEG)	57
DIVERSE GEMEINDESTRÄßEN UND GEHSTEIGE	57
FLURBEREINIGUNG SAUTERN	57
HOFWIESE	58
OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG SCHLIERBACH	58
OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG TIZ	58
HANGWASSERMANAGEMENT	58
GEMEINDE-KG	59
ALLGEMEINES	59
SCHLUSSBEMERKUNG	60

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum 2016 bis 2018 immer den ordentlichen Haushalt ausgleichen und ist auch im Voranschlag des Jahres 2019 ein Haushaltsausgleich präliminiert worden. Die Einnahmen haben sich vorrangig durch eine Erhöhung der Steuerkraft und aus den zusätzlich aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ ausgeschütteten Strukturfondsmittel gesteigert. Verwendung fanden diese Mehreinnahmen vor allem zur Finanzierung der gestiegenen Krankenanstaltenbeiträge, zur Bildung zusätzlicher Rücklagenmittel, zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben und zur Bedeckung gesteigener Investitionsausgaben und Schuldendienste. Die freie Budgetspitze, die den freien Handlungsspielraum der Gemeinde abbildet, soll sich lt. mittelfristiger Finanzplanung im Finanzjahr 2019 kurzfristig durch höhere Instandhaltungsausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung reduzieren, in den Folgejahren des Planungszeitraumes bis zum Jahr 2023 jedoch wieder erhöhen.

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde eine Förderquote in Höhe von 58 Prozent festgelegt, womit die Gemeinde einen Eigenanteil von 42 Prozent vorzuweisen hat. Jedenfalls ist die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung laufend zu evaluieren, wobei dabei auch die Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde verfügte während des gesamten Prüfungszeitraumes über Rücklagenmittel. Laut Nachweis des Rechnungsabschlusses sollte die Gemeinde Ende des Jahres 2018 über Rücklagenmittel in Höhe von rd. 1.516.700 Euro verfügen. Dieser Bestand spiegelt sich jedoch nicht in der Kassen-Ist-Rechnung wider. Die Gemeinde hat am Jahresabschluss eine Übereinstimmung des Soll-Bestandes und des Ist-Bestandes zu überprüfen.

Die voranschlagsunwirksame Gebarung, über die Vorschüsse und Verwahrgelder der Gemeinde abgewickelt werden, wies während des gesamten überprüften Zeitraums hohe Einnahmen- und Ausgabenreste auf. Da sich die Reste in den letzten 17 Jahren sukzessive aufgebaut haben und in diesem Zeitraum mehrere Personalwechsel erfolgt sind, konnte eine Abklärung der Entstehungsgründe im Zuge der Gebarungseinschau nicht erfolgen. Eine Begründung der aushaftenden Reste als Beilage des Rechnungsabschlusses ist bis zum Jahr 2016 nie erfolgt. Die Gemeinde hat umgehend eine Erörterung und Bereinigung dieser offenen Reste herbeizuführen und dementsprechend zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss hat bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Abwicklung dieser Gebarung ein höheres Augenmerk zu schenken.

Steuerkraft

Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 13 Prozent (oder rd. 398.900 Euro) erhöht, wofür die aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ zusätzlich gewährten Strukturfondsmittel (rd. 206.100 Euro), gestiegene Ertragsanteile (+ 148.700 Euro) und Gemeindeabgaben (+ 44.100 Euro) verantwortlich waren.

Auf Grund der im Rahmen der Initiativprüfung durch den Oö. Landesrechnungshof (Oö. LRH) festgestellten Mängel bei der Vorschreibung der Grundsteuer wurde rd. 1/3 der Bauakten kontrolliert, Ergänzungen und Nachtragungen im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) getätigt, das Ablage- und Erfassungssystem verbessert und Bauakte zur Feststellung an das Finanzamt übermittelt.

Fremdfinanzierung

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich von rd. 3,4 Mio. Euro auf rd. 3,2 Mio. Euro reduziert. Davon entfiel im Jahr 2018 der höchste Anteil auf Darlehen für betriebliche Einrichtungen (rd. 1,6 Mio. Euro), gefolgt von hoheitlichen Darlehen (rd. 740.000 Euro) und Darlehen des Landes sowie innerbetriebliche Darlehen. Da in der mittelfristigen Investitionsplanung im Planungszeitraum bis zum Jahr 2023 keinerlei Straßenbauvorhaben vorgesehen wurden, sollten Mittel aus der Straßenrücklage für Sondertilgungen herangezogen werden, um so die Schuldendienstbelastung zu verringern. Jedenfalls sind jene Rücklagenmittel für eine Sondertilgung heranzuziehen, die aus einer Überfinanzierung eines Straßenbauprojektes mit Darlehensmitteln resultiert. Auch das relativ hoch verzinste Darlehen für das

Wildbachverbauungsprojekt sollte mit einer Sondertilgung aus der allgemeinen Rücklage vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Inanspruchnahme der Darlehen verursachte jährliche Schuldendienste von rd. 210.000 Euro, womit rd. 3,94 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu deren Finanzierung gebunden waren.

Im Bereich der Darlehen für betriebliche Einrichtungen könnte mit Sondertilgungen aus Rücklagenmitteln oder Betriebsüberschüssen aus der Abwasserbeseitigung der ordentliche Haushalt durch den Entfall von Schuldendiensten entlastet werden. Die Verwendung von Überschüssen aus betrieblichen Einrichtungen für Sondertilgungen würde auch den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes entsprechen, der einen inneren Zusammenhang zwischen Überschüssen aus betrieblichen Einrichtungen und deren Verwendung fordert.

Die Gemeinde hat Haftungen für Darlehen von Verbänden und der „Gemeinde-KG“ übernommen. Der höchste Haftungsanteil entfiel auf Darlehen des Wasserverbandes. Da auch die hohe Verschuldung des Verbandes anlässlich einer Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde Gegenstand der Prüfungsfeststellungen war, sollte jede neuerliche Haftungsübernahme einer genauen Überprüfung unterzogen werden.

Personal

Die Personalausgaben haben sich im Zeitraum 2016 bis 2018 um rd. 12 Prozent (oder rd. 114.200 Euro) reduziert. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war ein gesunkener Personalaufwand in der Gemeindeverwaltung und im Kindergarten. Für das Jahr 2019 wurde in Folge eines Anstiegs des Personalaufwands in der Gemeindeverwaltung, in der Volksschule und im Kindergarten eine Erhöhung um 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr (oder rd. 71.000 Euro) präliminiert.

Der Geschäftsverteilungsplan ist nicht mehr aktuell und ist nach Beendigung des im Zeitpunkt der Gebarungsprüfung stattfindenden und extern begleiteten Reorganisationsprozesses neu zu erstellen.

Häufige Personalwechsel in der Gemeindeverwaltung sowie eine Auslagerung der Geschäftsführung des Wasserverbandes veranlassten die Gemeinde dazu, dass zwischenzeitig ein bereits in Pension befindlicher Gemeindebeamter auf die Dauer von 3 Jahren eingestellt wurde, welcher das fehlende Fachwissen und einen vorhandenen zwischenzeitigen Personalmangel kompensierte. Bemängelt muss in diesem Zusammenhang werden, dass dieser befristeten Aufnahme eines zusätzlichen Bediensteten weder ein Gemeindevorstandsbeschluss noch ein freier Dienstposten zu Grunde lagen. Außerdem wurde der Personalakt unzureichend und unvollständig geführt. In Zukunft sollte die Gemeinde bei derartigen Personal- und Wissensengpässen Kooperationen mit anderen Gemeinden prüfen.

Die Gemeinde übernimmt auch die Lohnverrechnung für die Gruppenwasserversorgung, wobei auch Bedienstete der Gruppenwasserversorgung Zugriff auf die Lohnverrechnung haben. Eine klare Trennung ist vorzunehmen. Sofern die Gemeinde weiterhin die Verrechnung übernimmt, sind ihr die dafür erforderlichen Unterlagen (zB Verbandsbeschlüsse über besoldungsrechtliche Maßnahmen) zur Verfügung zu stellen und der Verwaltungsaufwand ist dem Verband in Rechnung zu stellen.

Die Gebarung über die Führung einer Poststelle im Rahmen der Gemeindeverwaltung ist gesondert unter einer eigenen Haushaltsstelle zu verrechnen. Da sich innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern 5 weitere Post-Geschäftsstellen befinden, sollte die Gemeinde kurzfristig den Verwaltungsaufwand dafür mit kürzeren Öffnungszeiten verringern und langfristig die Postpartnerschaft gänzlich beenden.

Mehrere Bedienstete verfügten Ende des Jahres 2018 über hohe Bestände an Resturlaubsstunden und Zeitguthaben. Mit der Einführung von flexiblen Gleitzeitregelungen, einem dementsprechenden Überstundenmanagement (Anordnung, Kontrolle), Überstundenpauschalen und Delegierungsmaßnahmen sollten hohe Ansammlungen von Überstunden und Zeitguthaben in Zukunft vermieden werden.

Für die Reinigung von Räumlichkeiten der Volksschule (Turnsaal, „Spiegelsaal“), die zu nicht schulischen Zwecken genutzt werden, ist ein kostendeckendes Benützungsentgelt

einzuheben und eine Tarifordnung zu beschließen. Die Umlegung dieser Ausgaben auf die laufenden Gastschulbeiträge ist nicht zulässig.

Die Beschäftigungsausmaße der beiden Bediensteten der Volksschule (Schulwart, Reinigung) mit jeweils 100 Prozent erscheinen angesichts der Schulferien und schulfreien Tage (Schuljahr 2017/2018 – 64 Tage) und einem jährlichen Urlaubsausmaß von 25 Tagen je Bediensteten als hoch. Noch dazu verfügten beide Bedienstete über Urlaubsreste und Zeitguthaben. Eine Überprüfung des Bedarfs, eine Evaluierung der Beschäftigungsausmaße und eine Umstrukturierung der Arbeiten erscheint geboten.

Die fix geregelten Dienstzeiten des Bauhofs sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dem Arbeitsanfall angepasst sind und sollten gegebenenfalls evaluiert werden, um Mehrleistungen während des regulären Bauhofbetriebes bzw. Mehrleistungen mit Überstundenzuschlägen so gering wie möglich zu halten. Auch die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit ist zu prüfen.

Die Notwendigkeit eines Bereitschaftsdienstes von Bauhofmitarbeitern außerhalb der Winterdienstzeit ist zu überprüfen und bei fehlender Voraussetzung einzustellen.

Die derzeit flächendeckende Schneeräumung von Gehsteigen durch den Bauhof ist einzustellen, sofern keine gesetzlich geregelten Bestimmungen oder vertraglich vereinbarten Regelungen dem entgegenstehen.

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen seit Abschluss einer Vereinbarung im Jahr 2001 sind Verträge über Winterdienstleistungen externer Anbieter nicht mehr überprüfbar. Die Gemeinde sollte daher neue Verträge erstellen. Diese sollten auch einen Hinweis auf die Einhaltung der Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie) enthalten, wobei die Richtlinien vorher vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss während des gesamten überprüften Zeitraumes mit Abgängen zwischen rd. 52.700 Euro und rd. 68.100 Euro. Für das Jahr 2019 wurde ein Abgang in Höhe von 11.200 Euro veranschlagt.

Es wurde festgestellt, dass die Wassergebührenordnung auf Grund ihrer zahlreichen Sonderbestimmungen aufwändig zu administrieren ist und dadurch auch fehleranfällig ist. Die Gemeinde sollte, angelehnt an die Mustertarifordnungen der Aufsichtsbehörde, neue Gebührenordnungen beschließen. Vorschreibungen von Anschlussgebühren haben entsprechend der in der Gebührenordnung angeführten Fälligkeit mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung zu erfolgen. Die Erhebungen über die Vollständigkeit von Vorschreibungen von Anschlussgebühren, die in Folge der letzten Prüfung durch den Oö. LRH getätigt wurden, sind so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Obwohl die Benützungsgebühren immer die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren überschritten, konnte die Gemeinde den Betrieb der Wasserversorgung nie ausgaben- und kostendeckend führen. Wie ein Vergleich zeigt, lagen die Gebühren immer unter jenen der 3 übrigen Verbandsgemeinden. Bei einer Angleichung der Gebühren wäre eine Ausgabendeckung gegeben, weshalb diese erfolgen sollte.

Die Ausgaben beschränkten sich im Wesentlichen auf Zahlungen an den Wasserverband zur Bedeckung der Betriebsausgaben und betragen jährlich zwischen rd. 350.600 Euro und 413.300 Euro. Die Betriebsführung des Verbandes war auch Gegenstand einer Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2017. Der Bericht enthält neben einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage mehrere Feststellungen bezüglich Optimierungsmöglichkeiten, die auch für Gemeindegremien, gerade auch als Grundlage für Gebührengestaltungen, von Interesse sind. Der Bericht sollte daher vollinhaltlich Gemeindegremien zur Kenntnis gebracht werden, wie dies auch in Sitzungen des Gemeindevorstandes gefordert wurde und lt. Auskunft der prüfenden Behörde gängiger Praxis entspricht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass Inhalte dieses Berichtes vertraulich zu behandeln sind.

Der Betrieb der Abwasserentsorgung schloss mit jährlichen Betriebsüberschüssen zwischen rd. 182.200 Euro und rd. 240.400 Euro ab. Auch in diesem Fall sind die Gebührenordnungen sehr komplex, weshalb eine Anpassung an die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Musterverordnung vorgenommen werden sollte. Gleichlautend zum Wasserversorgungs-

betrieb sind die getätigten Erhebungen über die Vollständigkeit von Vorschriften von Anschlussgebühren so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Mit einer Sondervereinbarung wird einem Betrieb eine Ermäßigung auf die Benützungsgebühren gewährt, obwohl dessen Abwässer in ihrer Beschaffenheit mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, die einen Zuschlag auf die Benützungsgebühr rechtfertigen würde. Die Gemeinde sollte eine Abänderung dieser Sondervereinbarung herbeiführen.

Die Betreuung der Kinder in Kindergärten verursachte im überprüften Zeitraum Abgänge zwischen rd. 122.700 Euro und 211.900 Euro. Wie eine Einsicht in die Dienstpläne des Kindergartenpersonals des gemeindeeigenen Kindergartens ergab, waren im Juli im Verhältnis zu der Anzahl der Kinder zu viele Pädagoginnen und Helferinnen im Einsatz, was durch Gruppenzusammenlegungen vermieden hätte werden können. Wie aus den Erledigungen zu den Ansuchen um Landesförderung der Gemeinde hervorgeht, wurden Förderungen für die Kinderbetreuung und die Stützkraft nicht im höchstmöglichen Ausmaß gewährt. Die Gemeinde hat auf bedarfsgerechte Öffnungszeiten und einen bedarfsorientierten Einsatz von Kindergartenpersonal zu achten und zu überprüfen. Gleiches gilt auch für den extern geführten Kindergarten.

Die Gebarung des Kindergartentransportes ist nicht vollständig auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle ausgewiesen, weshalb in Zukunft eine dementsprechende vollständige buchhalterische Darstellung zu erfolgen hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit den derzeit eingehobenen Elternbeiträgen für die Begleitperson nicht das Auslagen gefunden werden kann, weswegen eine sukzessive Anhebung des Beitrages auf 25 Euro pro Kind vorgenommen werden sollte.

Der jährliche Beitrag von rd. 7.300 Euro pro Kind für den Besuch in der ausgelagerten Krabbelstube ist als sehr hoch zu bezeichnen. Der Grund dafür ist unter anderem auch in dem hohen Personaleinsatz zu suchen. Die Gemeinde hat laufend anhand der Abrechnungen des Vereins die Tages- und Jahresöffnungszeiten sowie den Personaleinsatz auf deren Bedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls eine Evaluierung zu veranlassen.

Gleiches trifft auf den ebenfalls extern geführten Schülerhort zu. Die Gemeinde bezuschusst jeden Hortplatz mit rd. 105 Euro.

Neben allen internen und externen Kinderbetreuungseinrichtungen wird von der Gemeinde zusätzlich eine Tagesmutterbetreuung angeboten, die bis zum Jahr 2019 von 6 bis 9 Kindern in Anspruch genommen wurde und von der Gemeinde mit jährlich rd. 13.300 Euro bezuschusst wurde. Der gesetzlich geregelte Mindeststundensatz von 1,60 Euro pro Betreuungsstunde wurde um 0,29 Euro überschritten. Der Gemeinderat hat einen Beschluss über den Stundensatz zu fassen.

Ab dem Jahr 2019 wurde interimistisch bis zur Eröffnung der Krabbelstube Anfang des Jahres 2020 zusätzlich in Räumlichkeiten der Gemeinde eine weitere Betreuung von Kindern durch Tagesmütter angeboten, die eine Betreuung von 10 Kindern ermöglichen würde, jedoch im Zeitpunkt der Gebarungseinschau nur von 3 Kindern genutzt wurde. Da sich in diesem Fall die Entlohnung des Personals nicht nach der Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 richtet, sondern nach der Entlohnung von Kindergartenpädagoginnen, ist der finanzielle Aufwand dieser Betreuungseinrichtung als sehr hoch zu bezeichnen. Auf Basis der Monatsabrechnung des Aprils 2019 ist mit einem jährlichen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von rd. 30.000 Euro zu rechnen.

Im Rahmen der Schülerausspeisung musste die Gemeinde jede Portion mit 3,50 Euro bezuschussen. Der Portionspreis von derzeit 3,60 Euro sollte daher erhöht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Die Fraktionsobleute erhielten im Prüfungszeitraum zu geringe Aufwandsentschädigungen von jährlich zwischen rd. 640 Euro und 646 Euro. Eine Nachverrechnung hat zu erfolgen.

Trotz einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr, welche Ausgaben aus dem Globalbudget der Feuerwehr zu bestreiten sind, wurden abweichend davon Ausgaben von der Gemeinde getätigt. In Zukunft ist auf die Einhaltung der Vereinbarung zu achten. Die Vereinbarung sollte bei gleichzeitiger Erhöhung des Globalbudgets auch die Finanzierung der Strom- und Wärmekosten beinhalten. Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen, die gemäß Tarif- und Gebührenordnung der Gemeinde zustehen, sind zu vereinnahmen und darzustellen.

Veranstaltungen (Feiern und Feste) der Gemeinde verursachten jährlich Ausgaben zwischen rd. 10.900 Euro und 14.200 Euro. Zur zumindest teilweisen Finanzierung dieser Ausgaben sollten Kostenbeiträge eingehoben werden bzw. sollte sich die Gemeinde um ein dementsprechendes Sponsoring bemühen.

Die zuletzt im Jahr 2001 beschlossenen Richtlinien für diverse Förderungen (Agrarförderung, Studienbeihilfen, Schulgutscheine, Babygutscheine etc.) entsprechen nicht mehr den aktuellen Förderungen und sind daher neu zu beschließen.

Bei Überprüfungen von Versicherungsverträgen sind in Zukunft Vergleichsangebote einzuholen und sind Änderungen in Verträgen vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufwendungen für die Erstellung der Gemeindezeitung sind in Zukunft vollständig unter einer Haushaltsstelle darzustellen. Optimierungsmaßnahmen werden in einer Verringerung der Ausgaben und einer teilweisen Gegenfinanzierung durch entgeltliche Einschaltungen gesehen.

Eine Tarifordnung bzw. Änderungen von Tarifen für die Entsorgung von Erdaushub in der Erdaushubdeponie sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt wies bei Aufrechnung aller Abgänge und Überschüsse der einzelnen Vorhaben Ende des Jahres 2018 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 781.650 Euro aus, der über ein „Inneres Darlehen“ der Gemeinde finanziert wurde. Der höchste Fehlbetrag (rd. 431.800 Euro) entfiel dabei auf den derzeit in Realisierung befindlichen Kindergartenneubau. Es wird mit Mehrkosten von rd. 197.000 Euro gegenüber dem Finanzierungsplan durch die Entsorgung von kontaminierten Materials gerechnet, die der Aufsichtsbehörde bereits bekannt gegeben wurden.

Die Fehlbeträge aus der Errichtung einer Flutlicht- und Bewässerungsanlage (rd. 6.800 Euro), der Staubfreimachungen Oberfeld und Erlenweg (rd. 100.300 Euro), der Flurbereinigung Sautern (rd. 4.000 Euro), der Aufschließung der Hofwiese (rd. 140.400 Euro), der Errichtung von Oberflächenentwässerungen (rd. 61.900 Euro) sowie Kanalbauvorhaben (rd. 30.000 Euro) sind aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes bzw. aus zweckgebundenen Einnahmen zu finanzieren.

Der Abgang aus der Erstellung eines Hangmanagements (rd. 18.200 Euro) ist vereinbarungsgemäß auf den Besitzer des Grundstücks umzulegen und vorzuschreiben.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	KI
Gemeindegroße (km ²):	18,44 km ²
Seehöhe (Hauptort):	478 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	104

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	36,1 km
Güterwege (km):	22,4 km
Landesstraßen (km):	16,2 km

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	7	6	2
	VP	Bürgerliste	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.712
Registerzählung 2011:	2.776
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	2.824
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	2.888
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.958
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.080

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	65,3
Hochbehälter:	4 HB; 1 TB
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	34
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	0

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	6.227.881
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	0
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

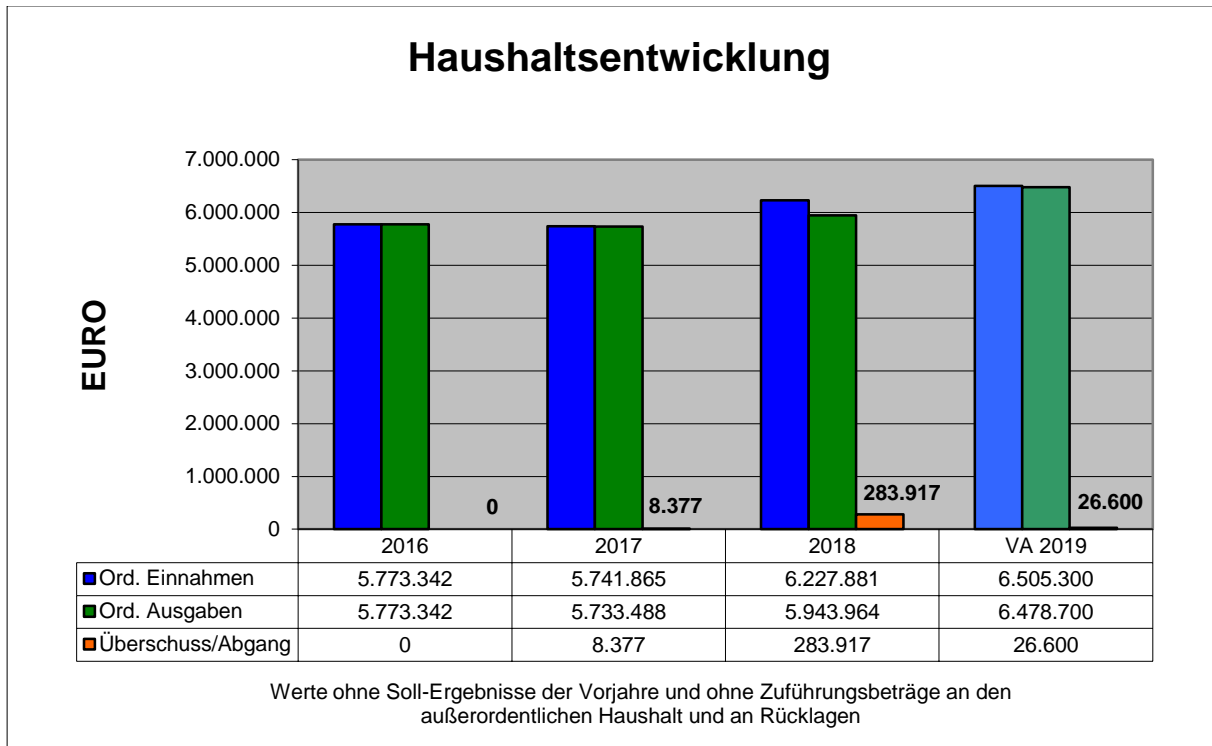
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Kindergarten:	3 Gruppen, 61 Kinder
Volksschule:	7 Klassen, 105 Schüler
Musikschule:	32 Kinder

Strukturfondsmittel 2018:	190.800
Finanzkraft 2017 je EW: [*]	1.044
Rang (Bezirk):	15
Rang (OÖ):	180
Verbindlichkeiten je EW:	2.914

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017 kamen ua. durch Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von rd. 46.000 Euro bzw. 17.800 Euro zu Stande. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzuführen, dass der ordentliche Haushalt des Jahres 2016 durch hohe Investitionsausgaben (rd. 147.600 Euro) belastet und damit eine Gegenfinanzierung benötigt wurde. Für das Jahr 2019 wurde im Voranschlag wiederum eine Verstärkung des ordentlichen Haushaltes durch die Entnahme von Rücklagenmitteln in Höhe von 90.200 Euro vorgesehen, womit gleichzeitig die im Jahr 2018 gebildeten Rücklagenmittel für Grundankäufe und die Schaffung einer Infrastruktur im Feuerwehrbereich reduziert werden.

Überschüsse aus der laufenden Gebarung wurden entweder der allgemeinen Rücklage zugeführt oder damit Vorsorge in Form einer Rücklagenbildung für zukünftige außerordentliche Projekte getroffen oder als Anteilsbeträge zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben verwendet:

	2016	2017	2018	2019
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt	0	4.540	123.815	17.100
Zuführungen an Rücklagen ¹	0	3.837	160.102	9.500
Gesamt	0	8.377	283.917	26.600

Zu den Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt ist noch anzumerken, dass sich im Jahr 2018 die Höhe der im ordentlichen Haushalt verrechneten Zuführungen nicht mit den verrechneten Einnahmen daraus im außerordentlichen Haushalt deckt. Der Grund dafür ist, dass in den Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes auch Förderungen aus dem kommunalen Investitionsprogramm enthalten sind, die richtigerweise als Förderung des Bundes unter einer gesonderten Haushaltsstelle zu verrechnen gewesen wären.

¹ allgemeine Rücklage, Rücklage Kommunalfahrzeug, Rücklage Infrastruktur Feuerwehr

Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes haben sich vorrangig durch eine Erhöhung der Steuerkraft um rd. 398.900 Euro und aus den aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ ausgeschütteten Strukturfondsmitteln in Höhe von 206.100 Euro gesteigert. Verwendung fanden diese Mehreinnahmen vor allem zur Finanzierung der gestiegenen Krankenanstaltenbeiträge, zur Bildung zusätzlicher Rücklagenmittel, zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben und zur Bedeckung gesteigener Investitionsausgaben und Schuldendienste.

Rechnungsergebnis 2018

Das Rechnungsergebnis des Jahres 2018 ist unvollständig, da darin die Löhne der Vertragsbediensteten des Monats August in Folge fehlender Übernahme des Datenträgers im Jahresergebnis auf Grund eines Software Problems nicht enthalten sind. Dabei handelt es sich um einen Gesamtbetrag in Höhe von 76.272 Euro. Bei vollständiger Verrechnung der Löhne und Gehälter hätte dies den im Ermessen der Gemeinde gelegenen Spielraum (Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt, Rücklagenzuführungen, Investitionen etc.) dementsprechend reduziert, um den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Ein Ausgleich wäre deswegen jedoch nicht gefährdet gewesen.

Die fehlenden Ausgaben sind im Jahr 2019 nachträglich abzuwickeln.

Mittelfristiger Finanzplan

Laut mittelfristigem Finanzplan, der zum Voranschlag 2019 mitbeschlossen wurde, soll sich die freie Budgetspitze, die den freien Handlungsspielraum der Gemeinde abbildet, von rd. 313.000 Euro im Jahr 2018 auf rd. 39.200 Euro im Jahr 2019 reduzieren. Dies wird insbesondere in Folge eines höheren Instandhaltungsaufwandes im Bereich der Abwasserbeseitigung und durch Grundankäufe verursacht werden. In den Folgejahren des Planungszeitraums bis zum Jahr 2023 ist eine deutliche Verbesserung mit freien Budgetspitzen von rd. 96.500 Euro bis rd. 213.600 Euro prognostiziert.

Mittelfristiger Investitionsplan

Im Rahmen der ab dem Finanzjahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde eine Förderquote von 58 Prozent festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 42 Prozent vorzuweisen.

In ihrer Prioritätenreihung hat die Gemeinde folgende Vorhaben gelistet:

1. Grundankauf Feuerwehr
2. Kindergartenneubau
3. Feuerwehr-Zeughaus
4. Sanierung Volksschule

Im Mittelfristigen Investitionsplan ist von diesen 4 Vorhaben lediglich der Kindergartenneubau zahlenmäßig erfasst. Dieser weicht jedoch vom Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde ab.

Eine Anpassung hat zu erfolgen.

Für den Grundankauf für das Feuerwehrgebäude wurde von der Aufsichtsbehörde nach Erstellung des mittelfristigen Investitionsplanes ein Finanzierungsvorschlag übermittelt. Der darin vorgesehene Eigenanteil der Gemeinde wurde im mittelfristigen Finanzplan des ordentlichen Haushaltes vorgesehen.

Da es sich dabei um ein außerordentliches Projekt handelt, ist der Eigenanteil als Zuführung zum außerordentlichen Haushalt darzustellen.

Ende des Jahres 2018 haftete ohne Einrechnung der Zwischenfinanzierung im außerordentlichen Haushalt ein Abgang in Höhe von rd. 781.650 Euro aus. Davon entfällt auf das laufende Projekt Kindergartenneubau ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 431.800 Euro, dessen Bedeckung nur bei Einhaltung des Kostenrahmens mit den im Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Einnahmen gewährleistet wäre. Mehrkosten werden den Ausgabenrahmen jedoch voraussichtlich noch erhöhen.² Die Bedeckung des restlichen Fehlbetrages in Höhe von rd. 349.800 Euro wird in einem sehr hohen Ausmaß aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes oder zweckgebundenen Einnahmen der Gemeinde erfolgen müssen.

Die Gemeinde hat den Mittelfristigen Investitionsplan laufend zu aktualisieren. Der Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge von bereits abgewickelten Vorhaben ist dabei der Vorrang gegenüber Neuinvestitionen zu geben.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im gesamten überprüften Zeitraum über Rücklagenmittel. Zum überwiegenden Teil wurden sie aus zweckgebundenen Einnahmen aus Infrastrukturbeiträgen, Verkehrsflächenbeiträgen nach der Bauordnung, Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 gebildet.

Rücklagennachweis (Soll)	per 31. Dezember 2018
Grundankauf	22.852
Allgemeine Straßenrücklage	92.956
Rücklage Hierzenbergerbrücke	9.814
Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	107.972
Allgemeine Haushaltsrücklage	75.938
Rücklage Infrastruktur Wasser	31.795
Rücklage Infrastruktur Kanal	231.308
Rücklage Infrastruktur Straße	101.258
Rücklage Infrastruktur Beleuchtung	23.172
Rücklage Feuerwehr	78.000
Rücklage Kommunalfahrzeug	10.000
Rücklage Kanal	325.287
Erweiterungsrücklage Kanal	252.390
Rücklage Aufschließung Wasser	188
Rücklage Aufschließung Kanal	120.875
Rücklage Aufschließung Straße	32.896
Gesamt	1.516.702

Die Rücklagenmittel wurden zur Vor- und Zwischenfinanzierung von laufenden Ausgaben am Girokonto, zur Vor- und Zwischenfinanzierung außerordentlicher Fehlbeträge als inneres Darlehen verwendet und auf Sparbüchern veranlagt.

Einen Vergleich zwischen dem Soll-Bestand lt. Rücklagennachweis der Rechnungsabschlüsse mit dem tatsächlichen Bestand lt. Ist-Ergebnissen zeigt Differenzen:

Rücklagen	2016	2017	2018
Soll lt. Nachweis	918.612	996.127	1.516.702

² siehe dazu auch die Feststellungen unter dem Kapitel „Außerordentlicher Haushalt/Kindergarten Neubau“

Zusammensetzung (Ist)			
Überschuss Zwischenfinanzierung ao. Haushalt	381.847	340.643	781.650
Rücklagenstand in Verwahrgeld	315.003	470.562	550.130
Sparbuch	221.970	222.056	222.167
Gesamt	918.820	1.033.261	1.553.947
Differenz	-208	-37.134	-37.245

Die Gemeinde hat den Differenzen auf den Grund zu gehen und in Zukunft die Übereinstimmung des Soll-Bestandes mit dem Ist-Bestand festzustellen.

Generell ist festzustellen, dass die Verbuchung der Zuführungen und Entnahmen höchst unterschiedlich, uneinheitlich und zum Teil entgegen den richtigen Kontierungen erfolgte.

In Zukunft sind Rücklagen, soweit sie funktionell zugeordnet werden können (zB Straße, Kanal, Wasser), unter den dafür vorgesehenen Haushaltsansätzen zu verbuchen. Gebarungen im Zusammenhang mit Rücklagen, die nicht funktionell zugeordnet werden können, sind dem Haushaltsansatz „912“ zuzuordnen. Als Haushaltspost ist für sämtliche Rücklagenzuführungen und –entnahmen die Post „298“ bzw. sind ab dem 1. Jänner 2020 die Haushaltskonten „894“ und „895“ (Einnahme) bzw. „794“ und „795“ (Ausgabe) zu verwenden.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Die voranschlagsunwirksame Gebarung, über die Vorschüsse und Verwahrgelder der Gemeinde abgewickelt werden, wies während des gesamten überprüften Zeitraums hohe Einnahmen- und Ausgabenreste auf. Da sich die Reste in den letzten 17 Jahren sukzessive aufgebaut haben und in diesem Zeitraum mehrere Personalwechsel erfolgt sind, konnte eine Abklärung der Entstehungsgründe im Zuge der Gebarungseinschau nicht erfolgen. Eine Begründung der aushaftenden Reste in den Rechnungsabschlusskonvoluten ist bis zum Jahr 2016 nie erfolgt.

Die Gemeinde hat umgehend eine Erörterung und Bereinigung der offenen Reste herbeizuführen. Die Entstehungsgründe sowie eine Ausbuchung der Reste sind ausreichend zu dokumentieren. Da der Überprüfung der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Zuge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch den Prüfungsausschuss in der Vergangenheit offensichtlich zu wenig Augenmerk geschenkt wurde, hat der Prüfungsausschuss in Zukunft seine Prüfung dahingehend zu intensivieren.

Vorschüsse

Vorsteuern

Ende des Jahres 2018 haftete ein Einnahmenrest in Höhe von 121.512 Euro aus. Vergleiche mit dem Online-Portal des Finanzamtes ergaben massive Differenzen, woraus abgeleitet werden kann, dass es sich bei diesem Einnahmenrest um einen fiktiven Betrag handelt. Im Jahr 2002, bis zu dem Daten EDV-mäßig abgefragt werden können, betrug der anfängliche Rest 14.878 Euro, woraus ersichtlich ist, dass die Ansammlung der hohen Restbestände im Zeitraum 2002 bis 2015 erfolgt ist. Seit der Neubesetzung der Buchhaltung im Jahr 2016 ist eine Abwicklung der Umsatzsteuergebarung nachvollziehbar. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau³ wies das FinanzOnline-Portal ein Guthaben für die Gemeinde in Höhe von 54.733 Euro aus, wobei der Großteil aus einer erst kürzlich davor erfolgten Vorsteueranmeldung in Höhe von rd. 40.000 Euro resultiert.

Sonstige Vorschüsse

Ende des Finanzjahres 2018 ist im Rechnungsabschluss ein Vorschussrest in Höhe von 174.697 Euro ausgewiesen. Auch in diesem Fall hat eine Rückverfolgung bis zum Jahr 2002 ergeben, dass sich die Reste von 22.803 Euro sukzessive erhöht haben. Seit der

³ Stand: 24. Juni 2019

Neubesetzung der Buchhaltung werden unerledigte Vorschüsse in einem Verzeichnis, das dem Rechnungsabschluss beigelegt ist, nachgewiesen. In Folge fehlender Informationen und Unterlagen bezieht sich dieses Verzeichnis jedoch nicht auf Restbestände vor dem Jahr 2016.

Wie eine Einsicht in das Konto des Jahres 2018 ergab, werden über dieses Vorschusskonto vorwiegend Schuldendienste für Darlehen der Gruppenwasserversorgung vorfinanziert. Diese Vorgehensweise ist damit zu erläutern, dass es sich dabei um Darlehen handelt, die vor der Ausgliederung der Wasserversorgung von der Gemeinde zu einem Verband von der Gemeinde aufgenommen wurden. Des Weiteren entfällt ein hoher Betrag auf den Ankauf von Thermengutscheinen, die in weiterer Folge an die Gemeindebevölkerung um den gleichen Preis weiterverkauft werden.

Außerdem ergab die stichprobenartige Einsicht, dass über Verfügung der Bürgermeisterin an eine hilfsbedürftige Person eine Aushilfszahlung in Höhe von 1.150 Euro geleistet wurde, die vom Begünstigten mit monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 50 Euro rückerstattet wird.

Die Vergabe derartiger Aushilfszahlungen, die defakto einem Darlehen gleich kommen, obliegt nicht der Zuständigkeit der Gemeinde. Außerdem wurde mit der Abwicklung über die voranschlagsunwirksame Gebarung die im Zuständigkeitsbereich von Gemeindegremien gelegene Verantwortung nicht eingehalten.

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten die sonstigen Vorschüsse auf mehrere Konten aufgeteilt werden, um schließliche Reste und deren Ausfinanzierung leichter rückverfolgen zu können.

Laut Auskunft der Buchhaltung ist diese Systemumstellung im Bereich der Thermengutscheine bereits erfolgt, womit auch eine leichtere Abstimmung der vorhandenen Restbestände an Gutscheinen mit den offenen Einnahmenresten erfolgen kann.

Vorschüsse außerordentliche Vorhaben

Der Vorschussrest ist dadurch entstanden, dass Ausgaben im Zuge der Kanalbefahrung über dieses Vorschusskonto abgewickelt wurden.

Diese Ausgaben wären haushaltswirksam zu verbuchen gewesen. Eine dementsprechende haushaltswirksame Umbuchung und damit Egalisierung des Restes hat zu erfolgen.

Verwahrgelder

Auch auf den Verwahrgeldkonten sind teilweise hohe Ausgabenreste zu verzeichnen. Auch in diesem Fall sind diese zum Teil aus Vorjahresresten entstanden. Es war festzustellen, dass Ende des Jahres 2018 mehrere Verwahrgeldkonten negative Restbestände ausweisen, was nicht möglich sein kann.

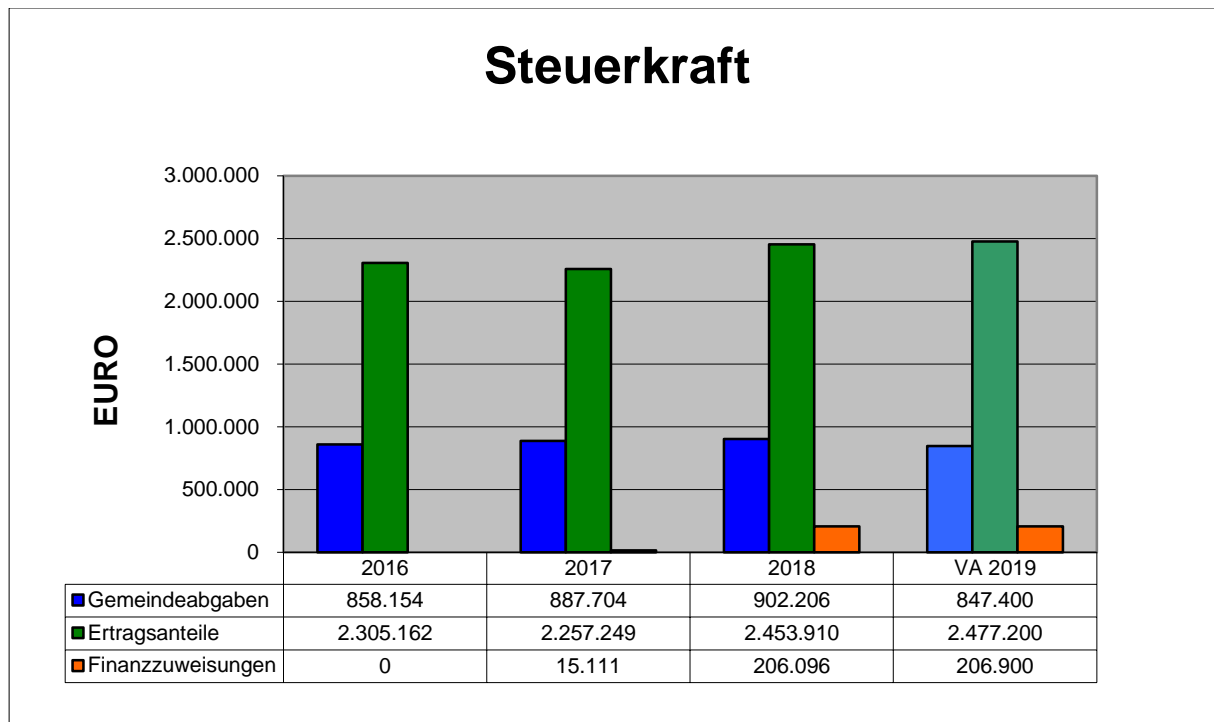
Der höchste Negativbetrag scheint beim Rücklagenbestand der Abwasserbeseitigung mit -120.429 Euro aus. Wie eine Einsicht ergab, kam dieser dadurch zu Stande, dass die Gemeinde über Rücklagengelder diverse Ausgaben vorfinanzierte, wobei der vorfinanzierte Betrag jenen aus der Rücklage überstieg.

Wenn Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Rücklagenmittel nicht innerhalb Jahresfrist refinanziert werden können, sind diese als Zwischenfinanzierung haushaltswirksam darzustellen.

Ein weiterer negativer Verwahrgeldrest in Höhe von -39.487 Euro resultiert aus einer Umbuchung von Infrastrukturbeiträgen.

Umbuchungen können nur bis zu jenem Betrag vorgenommen werden, welcher der Gemeinde zur Verfügung steht.

Finanzausstattung



Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machen durchschnittlich rd. 55 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus.

Die Steuerkraft setzte sich zu durchschnittlich rd. 73 Prozent aus den Einnahmen aus Ertragsanteilen und rd. 27 Prozent aus Gemeindefinanzierungen zusammen.

Im Finanzjahr 2018 erhielt die Gemeinde aus dem Strukturfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ zusätzliche Einnahmen.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2016 bis 2018 von rd. 3.163.300 Euro auf rd. 3.562.200 Euro um 13 Prozent (oder rd. 398.900 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Steigerung waren vorwiegend der Anstieg der Ertragsanteile um 6 Prozent (oder rd. 148.750 Euro), der Anstieg der Gemeindefinanzierungen um 5 Prozent (oder rd. 44.100 Euro) sowie die Finanzzuweisungen in einer Gesamthöhe von 206.096 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Steuerkraft von 1.044 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 15. Finanzkrafttrang von 23 Gemeinden im Bezirk Kirchdorf an der Krems und den 180. Finanzkrafttrang von landesweit 442 Gemeinden.

Gemeindefinanzierungen

Mit 72 Prozent (oder rd. 650.850 Euro) war im Jahr 2018 die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindefinanzierung, gefolgt von der Grundsteuer B mit 22 Prozent (oder rd. 199.200 Euro). Die restlichen 6 Prozent (oder rd. 52.200 Euro) teilen sich auf Einnahmen aus der Grundsteuer B, Tourismusabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Tierhaltungsabgabe, Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben auf.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die zuletzt von 104 Betrieben entrichtet wurden, haben sich vom Jahr 2016 von rd. 630.000 Euro auf rd. 650.900 Euro gesteigert. Rund 71

Prozent der Kommunalsteuern wurden von 15 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Firmen handelt sich um Kleinbetriebe.

Grundsteuer

Die Grundsteuer der Gemeinde war unter anderem Gegenstand einer Initiativprüfung des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes (Oö. LRH) im Jahr 2018. Der Oö. LRH kam in seiner Beurteilung zu dem Ergebnis, dass in der Gemeinde das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) unvollständig befüllt ist. Ebenso wurde festgestellt, dass bei zahlreichen Bauvorhaben die Baufertigstellungsanzeigen fehlen.

Über Anfrage der Aufsichtsbehörde vom Mai 2019 hat die Gemeinde einen Bericht darüber erstattet, welche Maßnahmen seit der Prüfung des Oö. LRH gesetzt wurden. Bauakten wurden kontrolliert, was zu rd. 1.100 Ergänzungen und Nachtragungen geführt hat. Durch ein verbessertes Ablagesystem sowie eine EDV-mäßige Erfassung der Bauakten wurde die Vollständigkeit der Akten überprüft und fehlende Unterlagen nachgefordert.

Für die Vorschreibung von Grundsteuern wurden 23 Akte zur Einheitswertfeststellung dem Finanzamt übermittelt, wovon 4 Akte erledigt werden konnten. Mit einer jährlichen Überprüfung der Baufertigstellungsliste werden die eingegangenen Erledigungen durch das Finanzamt abgeglichen.

Verwaltungsabgabe

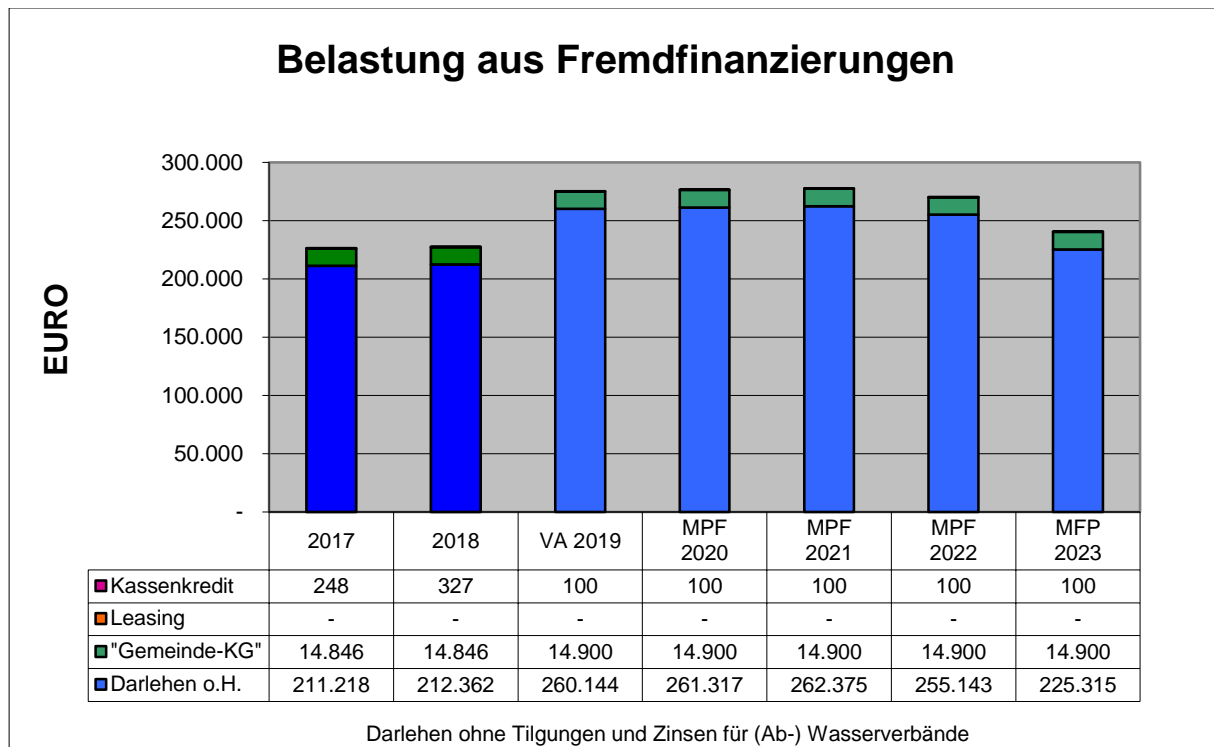
Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 6.800 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen.

Steuerrückstände

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von fälligen Forderungen in Höhe von rd. 21.146 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden verrechnet. Durch ein unmittelbar nach der Gebarungseinschau des Oö. LRH neu implementiertes Forderungsmanagement konnten offene Forderungen und langjährige Außenstände reduziert werden. Rund 30 Prozent der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich bemühen, die Anzahl der Abbuchungsaufträge zu erhöhen.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Zur Finanzierung der in o.a. Grafik dargestellten Schuldendienste beanspruchte die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich 3,94 Prozent der ordentlichen Einnahmen. Die ab dem Jahr 2019 zu erwartende Steigerung des Schuldendienstes ist auf die zur Finanzierung des Kindergarten-Neubaus vorgesehene Darlehensaufnahme von insgesamt 700.000 Euro bei einer ca. 13-jährigen Laufzeit zurückzuführen. Dies wird eine zusätzliche Ausgabenbelastung im ordentlichen Haushalt durch Schuldendienste in Höhe von jährlich rd. 46.700 Euro nach sich ziehen. Ab dem Jahr 2022 werden ein Kanalbaudarlehen und das Darlehen für den Traktorankauf zur Gänze getilgt sein, womit der ordentliche Haushalt mit jährlichen Tilgungsraten von rd. 8.300 Euro entlastet wird.

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 3.425.500 Euro auf rd. 3.209.800 Euro um rd. 215.700 Euro gesenkt, im Voranschlag 2019 ist eine weitere Reduktion auf rd. 3.117.000 Euro vorgesehen worden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 bis 2019 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit:

Schuldenart	2016	2017	2018	2019 (VA)
Stand Ende				
Schulden (hoheitlich)	650.075	824.881	741.212	1.123.500
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	1.930.125	1.777.061	1.623.290	1.461.600
Schulden (Investitionsdarlehen Land)	463.479	463.479	463.479	259.700
Schulden (Innerbetrieblich)	381.847	381.847	381.847	272.300
Gesamt	3.425.526	3.447.268	3.209.828	3.117.100
Einwohner (lt. ZMR)	2.824	2.824	2.822	2.822
Pro-Kopf-Verschuldung	1.213	1.221	1.137	1.105

Haftungen	6.406.771	4.782.709	4.574.653	5.286.200
Gesamt (inkl. Haftungen)	9.832.297	8.229.977	7.784.481	8.403.300
Verbindlichkeiten pro Einwohner	3.482	2.914	2.758	2.978

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 2.914 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2017 bezirksweit den 11. und landesweit den 180. Rang.

Darlehen hoheitlich

Die Gemeinde nahm Ende des Finanzjahres 2018 insgesamt 4 Darlehen im hoheitlichen Bereich in Anspruch, womit 2 Straßenbauprojekte, 1 Traktorankauf und 1 Wildbachverbauungsprojekt finanziert wurden. Ab dem Jahr 2019 wird sich die Anzahl der Darlehen um eines erweitern (Kindergarten-Neubau).

Da im mittelfristigen Investitionsplan und in der Prioritätenreihung bis zum Jahr 2023 keinerlei Straßenbauvorhaben vorgesehen wurden, sollten die vorhandenen Straßenrücklagenmittel für eine Sondertilgung der Straßenbaudarlehen herangezogen werden. Damit könnte der Schuldenstand und damit auch der jährliche Schuldendienst für Straßenbaudarlehen von jährlich rd. 77.000 Euro verringert werden. Jedenfalls sind jene Rücklagenmittel zu einer Tilgung von Straßenbaudarlehen heranzuziehen, die aus einer Überfinanzierung mit Darlehensmitteln entstanden und in einer Rücklage verwahrt sind. Näheres dazu findet sich unter dem Kapitel „Außerordentlicher Haushalt/Straßen- und Wegebauprogramm 2014-2016“.

Ebenso könnte der Darlehensrest für das Wildbachverbauungsprojekt unter Heranziehung sonstiger, nicht zweckgebundener Rücklagenmittel mit einer Sondertilgung ausfinanziert werden, was eine jährliche Entlastung des ordentlichen Haushaltes in Höhe von rd. 7.000 Euro bewirken würde. Dieses Darlehen weist mit 1,20 Prozent einen hohen Zinssatz aus. Die restlichen Zinssätze sind mit Zuschlägen zwischen 0,59 Prozent und 0,75 Prozent marktkonform.

Darlehen betriebliche Einrichtungen

Die Gemeinde nahm insgesamt 9 Darlehen zur Finanzierung von Kanalbauten in Anspruch.

Auch in diesem Fall wird eine Schuldenreduktion in Form von Sondertilgungen vorgeschlagen. Die Finanzierung dieser Sondertilgung kann entweder durch Heranziehung von zweckgebundenen Kanalrücklagenmitteln oder der Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung erfolgen.

Mit der Verwendung der Betriebsüberschüsse würde auch den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, der einen inneren Zusammenhang zwischen planmäßigen Überschüssen aus betrieblichen Einrichtungen und den daraus getätigten Ausgaben fordert. Ein derartiger „Innerer Zusammenhang“ kann in einer zweckgebundenen Rücklagenbildung, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, erforderlichen Investitionsmaßnahmen zur Vermeidung von Folgekosten für die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung von Straßen, Retentionsbecken oder Hochwasserschutzmaßnahmen oder dem Erreichen von Lenkungszielen, zB ökologischer Art, bestehen.

Bei 2 Darlehen handelt es sich um ehemalige Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds, die eine Fixverzinsung von 2 Prozent aufweisen. Die Zinssätze der übrigen Darlehen wurden an den EURIBOR gebunden und bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2018 mit Aufschlägen zwischen 0,51 Prozent und 0,95 Prozent in einem marktkonformen Bereich.

Investitionsdarlehen Land

Der Stand der Investitionsdarlehen aus Landesmitteln ist im überprüften Zeitraum unverändert geblieben und haftete am Ende des Jahres 2018 noch ein Darlehensrest in Höhe von 463.479

Euro aus. Unter Bezugnahme auf die dazu von der Aufsichtsbehörde ergangenen Schreiben weisen wir darauf hin, dass der Oö. Landtag eine Abschreibung genehmigt hat.⁴

Die Gemeinde hat den aushaftenden Darlehensrest entsprechend den vorgeschlagenen Buchungssätzen abzuschreiben.

Innere Darlehen

Die Gemeinde hat zur Finanzierung außerordentlicher Fehlbeträge Rücklagenmittel als „Innere Darlehen“ verwendet. Diese Rücklagenmittel sind unter der Schuldenart 4 der Rechnungsabschlüsse dargestellt und haben sich laut diesem Nachweis seit dem Jahr 2016 nicht mehr verändert. Tatsächlich haben Rückzahlungen (78.044 Euro) und zusätzliche Inanspruchnahmen von Rücklagemitteln (477.847 Euro) als „Innere Darlehen“ den tatsächlichen Stand verändert. Der Stand an in Anspruch genommenen Rücklagemitteln als „Innere Darlehen“ betrug Ende des Finanzjahres 2018 rd. 781.650 Euro.

Der Nachweis ist zu korrigieren. Der Darlehensrest am Ende jedes Rechnungsjahres muss mit dem Überschuss aus dem außerordentlichen Vorhaben „Zwischenfinanzierungen Projekte a.o.H.“ übereinstimmen.

Kassenkredit

Der Kassenkredit wurde jährlich ausgeschrieben, Vergleichsangebote eingeholt und an den Bestbieter vergeben. Auch die angebotenen Spesen waren Gegenstand bei der Vergabe. Haben-Zinsen wurden nicht ausgeschrieben.

In Hinkunft sollten auch Haben-Zinsen ausgeschrieben und als Vergabekriterien miteinbezogen werden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredites fielen laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen jährliche Ausgaben zwischen rd. 3.500 Euro und rd. 5.800 Euro an.

Der Zinsaufwand war daran in einem nur geringen Ausmaß daran beteiligt und betrug jährlich zwischen rd. 15 Euro und rd. 324 Euro.

Der Grund für den finanziellen Aufwand ist vorrangig auf die Spesen zurückzuführen. Die im Jahr 2016 höchste Belastung resultiert daraus, dass eine Fehlbuchung für eine EDV-Wartung (688 Euro), die Kapitalertragssteuer aus einem nicht in der Gemeindebuchhaltung erfassten Rücklagenguthaben (1.163 Euro) und ein Säumniszuschlag des Finanzamtes für eine nicht zeitgerecht entrichtete Umsatzsteuer (469 Euro) das Konto belastete.

Im Jahr 2017 fielen ebenfalls Mahngebühren und Überfälligkeitszinsen für nicht zeitgerecht entrichtete Zahlungen an.⁵

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine zeitgerechte Einzahlung zu achten.

Verfügte die Gemeinde im Jahr 2016 noch über 4 Bankverbindungen, so haben sich diese auf nunmehr 3 reduziert. Eine Bankverbindung muss zur Überweisung von Provisionen im Zuge der Postpartnerschaft aufrechterhalten werden, bei den beiden anderen Banken handelt es sich um jene Bankinstitute, die in der Vergangenheit den Zuschlag für den Kassenkredit bekamen. Bei der Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass die Gemeinde bemüht ist, den Zinsaufwand durch dementsprechende Umbuchungen zwischen den bestehenden Bankinstituten so gering wie möglich zu halten.

⁴ IKD-2013-223458/164-Sec vom 23.7.2018

⁵ Beleg 1437 (85,45 Euro), Beleg 2747 (15 Euro), Beleg 4476 (28,97 Euro)

Da ein Großteil der vorhandenen Rücklagenmittel ebenfalls auf den laufenden Girokonten veranlagt ist, wiesen die Konten teilweise Guthaben auf, woraus die Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2018 Haben-Zinsen von rd. 24 Euro bis 27 Euro erhielt. Im Jahr 2016 waren die Erträge aus Haben-Zinsen mit rd. 4.755 Euro deutlich höher. Der Grund dafür liegt darin, dass in diesem Jahr die Zinsen aus einem Sparbuch, auf dem Rücklagenmittel für den Kanal veranlagt sind, verrechnet wurden. Diese Darstellung und Verrechnung fehlt in den Folgejahren, da das Sparguthaben aus diesem Sparbuch (Stand Ende 2018: 222.167Euro) nicht in der Buchhaltung und damit im Kassenabschluss der Gemeinde enthalten sind.

Indirekt verursacht auch die Mitgliedschaft der Gemeinde bei der Gruppenwasserversorgung Kremstal, beim Reinhaltungsverband Oberes Kremstal sowie beim Schutzwasserverband Kremstal Belastungen aus Schuldendiensten, welche die Gemeinde anteilmäßig zu Verbandsdarlehen zu leisten hat und welche sich auch in den Haftungen widerspiegeln.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen von Verbandsdarlehen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich wie folgt auf:

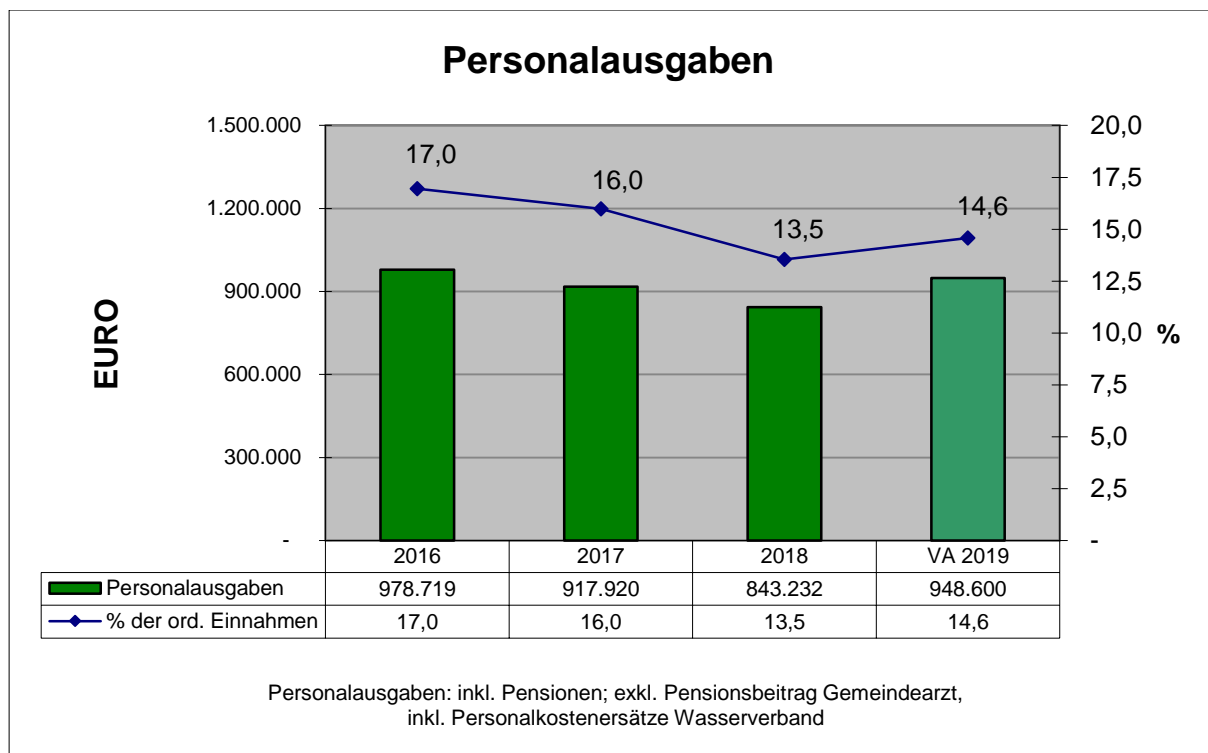
Haftungen	2016	2017	2018	2019
Reinhaltungsverband	887.394	756.456	703.302	795.200
„Gemeinde-KG“	273.826	259.180	241.044	217.800
Wasserverband	5.184.148	3.595.465	3.545.141	3.946.400
Schutzwasserverband	61.403	171.609	85.167	326.800

Für Darlehen des Reinhaltungsverbandes leistete die Gemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 Zahlungen zum Schuldendienst in Höhe von durchschnittlich rd. 126.500 Euro jährlich. Die Zahlungen an die übrigen Darlehensnehmer können mangels gesonderter Ausweisung bzw. einer Zahlung in Form von Pauschalzuschüssen, Umlagentransferzahlungen und Liquiditätszuschüssen nicht zahlenmäßig beziffert werden.

Der höchste Anteil an Haftungen wurde für Darlehen der Gruppenwasserversorgung übernommen. Der hohe Verschuldungsgrad dieses Wasserverbandes war auch Gegenstand einer Überprüfung der Verbandsgebarung durch die Aufsichtsbehörde.

Vor jeder neuerlichen Haftungsübernahme hat die Gemeinde zu überprüfen, inwieweit diese noch im vertretbaren Rahmen liegt. Dazu ist es notwendig, dass die Gemeinde umfassende Kenntnis über die Schuldengebarung des Verbandes und über die Feststellungen aus der Gebarungseinschau verfügt.

Personal



Die Personalausgaben haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 12 Prozent (oder rd. 114.200 Euro) verringert. Für das Finanzjahr 2019 wird eine Erhöhung von rd. 8 Prozent (oder rd. 105.400 Euro) erwartet. Die Personalkostenverringerungen sind auf einen geringeren Personalaufwand in der Gemeindeverwaltung (rd. -30.900 Euro) und im Kindergarten (rd. -81.000 Euro) zurückzuführen. Der neuerliche Anstieg im Jahr 2019 wurde in Folge Erhöhungen der Personalausgaben im Bereich der Hauptverwaltung (rd. + 40.100 Euro), der Volksschule (rd. + 10.700 Euro) und des Kindergartens (rd. + 14.500 Euro) veranschlagt. Auf die Entwicklungen im Einzelnen wird nachstehend eingegangen.

Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch noch, dass die Personalausgaben in den Jahren 2016 und 2018 durch Abfertigungszahlungen und Jubiläumsszuwendungen einmalig erhöht wurden.

	2016	2018
Abfertigung	64.855	0
Jubiläumsszuwendung	0	10.021

Die Gemeinde erhielt für 5 Bedienstete (1 Beamter, 4 Vertragsbedienstete), die der Gruppenwasserversorgung Kremstal zugewiesen wurden, Personalkostenersätze, mit denen 100 Prozent der Personalkosten gegenfinanziert wurden. Diese Kostenersätze wurden in oa. Grafik gegengerechnet.

Wasserverband	2016	2017	2018
Personalkostenersätze	358.391	365.559	335.394

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.501 bis 3.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 (DPV) geregelt. Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten nicht ausgeschöpft wird:

Hauptverwaltung	tatsächliche Besetzung	Besetzung lt. § 7 DPV	Differenz	
B II-VII ⁶	GD 10	1	1	0
C I-V	GD 15	2	2	0
	GD 17	0	2	-2
	GD 18	1,7	1	0,7
	GD 19	0,75	1	-0,25
	GD 20	1,75	1	0,75
	GD 21	0	1	-1
Gesamt		7,2	9	-1,8

Der Geschäftsverteilungsplan für die allgemeine Verwaltung stammt aus dem Jahr 2013, ist jedoch auf Grund der vielen Personalwechsel und den damit verbundenen Organisationsänderungen nicht mehr aktuell. Die Gemeinde führte im Zeitpunkt der Gebarungseinschau einen Reorganisationsprozess durch, der von einer externen Unternehmensberatung begleitet wird und der bis Ende Juni 2019 abgeschlossen sein soll.

Auf Basis dieses Ergebnisses ist eine neue Geschäftsverteilung zu erstellen.

Die Personalausgaben der Gemeindeverwaltung haben sich im Zeitraum 2016 bis 2018 um rd. 30.900 Euro verringert. Diese Verringerung ist vorrangig mit Nachbesetzungen von Personen mit einem geringeren Einstiegsgehalt und auf die Beendigung eines Lehrverhältnisses zurückzuführen. Für das Jahr 2019 wurde wiederum ein Anstieg der Ausgaben um rd. 40.100 Euro präliminiert. Neben der allgemeinen Bezugserhöhung und dienst- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen wird sich dabei die Erhöhung des Personalstandes in der allgemeinen Verwaltung in höheren Ausgaben niederschlagen.

Sonstige Bedienstete

Die Gemeinde hat in der Zeit vom 17. März 2014 bis 31. März 2016 aufgrund der vielen Personalwechsel in der Buchhaltung und der Ausgliederung der Geschäftsstelle des Wasserbandes einen bereits in Pension befindlichen ehemaligen Beamten der Gemeinde herangezogen. Die Anstellung erfolgte im Jahr 2014 mit 20 Wochenstunden in der Funktionslaufbahn 15.

Neben dem laufenden Gehalt erhielt dieser Bedienstete im Jahr 2014 monatlich eine Pauschalabgeltung für 10 Mehrstunden. Inklusiv aller Gehaltsbestandteile resultierte daraus ein Jahresbezug von 19.113 Euro.

In den beiden Folgejahren bis zum Dienstenende wurde das Beschäftigungsausmaß auf 6 Wochenstunden gesenkt. Durch die nunmehr stundengenaue Abrechnung der Mehrstunden erhöhten sich diese um mehr als das Doppelte gegenüber dem Vorjahr (rd. 231 Mehrleistungsstunden). Dies hatte zur Folge, dass trotz eines verringerten Beschäftigungsausmaßes der Jahresbezug nur auf rd. 13.900 Euro sank.

⁶ Der im Dienstpostenplan aufscheinende Dienstposten B II-VII (GD 10) wurde in der Aufstellung nicht berücksichtigt, da dieser Dienstposten von einem der Gruppenwasserversorgung zugewiesenen Beamten besetzt wird, dessen Kosten zur Gänze der Gemeinde refundiert werden

Zusätzlich zum laufenden Gehalt erhielt er ein „Beratungshonorar“, das in den Jahren 2017 und 2018 ausbezahlt wurde. Der Grund für diese Änderung der Leistungsabgeltung erfolgte, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, aus steuerrelevanten Gründen. Die Höhe des Honorars wurde unter diesem Aspekt von Steuerberatern des Dienstnehmers und der Gemeinde errechnet bzw. überprüft. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich relevante Aspekte im Zuge dieser Steuerberatung berücksichtigt wurden.

Die Aufnahme dieses Bediensteten wurde über Verfügung der Bürgermeisterin getroffen. Die Abgeltung über das Beratungshonorar wurde vom Gemeindevorstand beschlossen.

Ein freier Dienstposten stand im Zeitpunkt dieser Beschäftigung nicht zur Verfügung.

Ein vollständiger Personalakt für die Beschäftigung in o.a. Zeitraum konnte bei der Gebarungseinschau nicht vorgelegt werden.

Auch für derartige Neuaufnahmen hat der Gemeindevorstand einen Beschluss über die Aufnahme zu fassen. Weiters sind Personalaufnahmen nur möglich, wenn ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan zur Verfügung steht. Bei Aufnahme eines Dienstnehmers ist ein lückenloser Personalakt zu führen, der neben dem Dienstvertrag auch alle weiteren wesentlichen Bestandteile zu enthalten hat (Urlaubsaufzeichnungen, Mehrstundenaufzeichnungen etc.).

Außerdem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Unterstützung der Gemeindeverwaltung in Zukunft vermehrt auf Kooperationen mit anderen Gemeinden gesetzt werden sollte.

Verwaltungskostenpauschale

Intern wurden Personalausgaben der allgemeinen Verwaltung über Verrechnungsbuchungen von betrieblichen Einrichtungen (Wasser, Kanal, Abfall) vergütet. Die Vergütungen waren in den Jahren 2016 bis 2017 mit insgesamt 13.000 Euro gering. Ab dem Jahr 2018 wurden die Verrechnungsbuchungen auf insgesamt 65.000 Euro deutlich erhöht und dabei auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Ab dem Jahr 2019 werden genaue Zeitaufzeichnungen durchgeführt, womit eine korrekte Zuordnung gewährleistet sein müsste.

Personalverrechnung Gemeindeverband

Die Gemeinde übernimmt auch die Personalverrechnung für Bedienstete der Gruppenwasserversorgung Kremstal. Die Verbandsgeschäftsstelle hat jedoch die Möglichkeit, in die Personalverrechnung über die EDV einzugreifen. Eine klare Trennung der Personalverrechnung zwischen der Gemeinde und dem Verband ist daher nicht gegeben.

Die Personalverrechnung ist daher entweder von der Gemeinde alleine wahrzunehmen, wobei sie in diesem Fall über sämtliche Daten verfügen muss, sie für die Abwicklung alleine verantwortlich sein muss und über dementsprechende Unterlagen verfügen muss (zB Beschlüsse über besoldungsrechtliche Maßnahmen). Andernfalls wäre die Personalverrechnung an den Verband auszulagern. Bei einer Weiterführung der Personalverrechnung in der Gemeinde hat diese auch den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand an den Verband weiter zu verrechnen.

Poststelle

Die Gemeinde erledigt als Postpartner auch Postgeschäfte mit. Die Geschäftsstelle wird vom Bürgerservice der Gemeinde miterledigt. Eine genaue Bezifferung des Aufwandes für den Betrieb der Poststelle kann nicht erfolgen, da dieser unter der Gebarung der allgemeinen Verwaltung verrechnet ist.

Die Gebarung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Poststelle ist in Zukunft gesondert unter dem Haushaltsabschnitt „680“ darzustellen.

Der wöchentliche Zeitaufwand wurde mit durchschnittlich 15 bis 20 Stunden bekanntgegeben. Daraus kann ein jährlicher Personalaufwand von rd. 15.000 Euro kalkuliert werden. Hinzu kommen noch die anteilmäßigen Betriebskosten (Strom, Heizung, Instandhaltung etc.).

Die Gemeinde erhielt für den Betrieb der Poststelle Kostenersätze von jährlich durchschnittlich rd. 12.800 Euro, womit keine Kostendeckung gegeben war.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich innerhalb der gemäß § 7 Abs. 1 Postmarktgesetz festgelegten Entfernung von 10 Kilometern 5 Post-Geschäftsstellen befinden, womit eine Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist.

Kurzfristig sollte mit einer Verkürzung der Öffnungszeiten der finanzielle aber auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Langfristig sollte es Ziel der Gemeinde sein, ihre Postpartnerschaft gänzlich zu beenden.

Urlaub/Zeitausgleich

Eine Einsicht in die Resturlaubsstunden und Zeitausgleichguthaben Ende des Jahres 2018 ergab, dass mehrere Bedienstete über hohe Bestände verfügten. Zeitguthaben wurden unter anderem auch dadurch aufgebaut, das Bedienstete für eine Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden die Mehrstunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent zeitlich abgegolten erhielten. Wie eine Einsicht in die Jahreslohnkontoblätter ergab, wurden auch mehrmals Urlaubsreste finanziell abgegolten, wenn Dienstnehmer ausgeschieden sind.

Zur Verringerung der Zeitguthaben sind folgende Maßnahmen zielführend:

- *Mit der Einführung einer Gleitzeitregelung ist eine Verringerung von Zuschlägen möglich.*
- *Der Erwerb von Überstunden kann nur über Anordnung von Dienstvorgesetzten in begründeten Fällen erfolgen.*
- *Die Dienstvorgesetzten haben Aufzeichnungen über Zeitguthaben laufend zu überprüfen und bei hohen Resten an Urlauben oder Zeitguthaben rechtzeitig Maßnahmen zu einer Reduktion zu ergreifen.*
- *Personen, die regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit Überstunden zu leisten haben, sind die Überstunden in Form einer Überstundenpauschale zu vergüten.*
- *Mehrdienstleistungen, die bereits abgegolten sind (zB Vorbereitungszeiten im Kindergarten) können nicht als zusätzliche Mehrdienstleistung geltend gemacht werden.*
- *Durch eine Delegation von Aufgaben sollten Bedienstete mit einem hohen Arbeitsaufwand entlastet werden.*

Sollte mit allen diesen Maßnahmen das Ziel einer Eindämmung der Zeitguthaben nicht erreicht werden, so müssten Beschäftigungsausmaße dem tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst werden. Dies erfordert jedoch eine dementsprechende Änderung des Dienstpostenplanes durch den Gemeinderat und eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Kindergarten/Krabbelstube

Die Personalbesetzung und Entwicklung wird in den nachstehenden Kapiteln noch ausführlich behandelt.

Reinigung

In der Reinigung sind eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden und eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden für die Reinigung des Amtsgebäudes und der Volksschule angestellt. Ein bedarfsgerechter und den landesdurchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechender Einsatz wurde im Bereich der Amtsgebäudereinigung festgestellt. Bezüglich der Reinigung der Volksschule verweisen wie

auf nachstehendes Kapitel „Schulpersonal“. Im Volksschulbereich sind umfangreichere Tätigkeiten auch für die Reinigung des Turnsaals und des „Spiegelsaals“ infolge der Nutzung außerhalb des Schulunterrichts notwendig. Für die Nutzung des Turnsaals sowie des „Spiegelsaals“ wird kein Entgelt eingehoben.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Oö. GemHKRO sind kostendeckende Benützungsentgelte den Nutzern außerhalb des Schulunterrichts vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen.

In die Verrechnung der Gastschulbeiträge wurden die kostenlose Zurverfügungstellung der Turnsäle, die Reinigung des Musikschulbereichs und der damit verbundene erhöhte Mehraufwand (Personal, Betriebskosten) miteinbezogen.

Da diese Maßnahme nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand der Volksschule zuzurechnen ist, ist auch eine Weiterverrechnung in Form der Gastschulbeiträge unzulässig. Die Gemeinde hat daher die Nutzung der Turnsäle außerhalb des Schulunterrichtes sowie den Musikschulbereich abzurechnen. Dazu wird eine gesonderte rechnerische Darstellung dieser Aufwendungen außerhalb des Volksschulbudgets notwendig sein.

Schulpersonal

Die Gemeinde beschäftigt einen Schulwart und eine Reinigungskraft mit jeweils 40 Stunden pro Woche für die Betreuung der Volksschule sowie des Turnsaals und des „Spiegelsaals“.

Bei der Gebarungseinschau wurde das Schuljahr 2017/2018 als Referenzzeitraum herangezogen. In diesem Jahr betrug das Gesamtausmaß der Schulferien und schulfreien Tage in Oberösterreich 64 Tage. Wie eine Einsicht in die Zeitaufzeichnungen des Schulpersonals ergab, waren die Bediensteten auch während dieser schulfreien Zeiten häufig im Dienst und nutzten diese wenig für die Konsumation ihres Erholungsurlaubes. Trotz der vielen schulfreien Zeiten, die das jährliche Urlaubsausmaß von 25 Tagen deutlich überstiegen, verfügten beide Bedienstete Ende des Jahres 2018 noch über Urlaubsreste von 154 Stunden bzw. 58 Stunden und über Zeitguthaben von 96 Stunden bzw. 58 Stunden.

Auch bei Berücksichtigung von Reinigungstätigkeiten, die außerhalb der schulfreien Zeiten geleistet werden, erscheint eine Evaluierung und Überprüfung der Tätigkeiten außerhalb des Schulbetriebes auf deren Bedarf und Plausibilität hin geboten. In diesem Bereich werden Einsparungspotentiale im Bereich der Personalkosten geortet. Diese könnten entweder mit einer Reduktion von Beschäftigungsausmaßen oder einer Erweiterung der Einsatzgebiete dieser beiden Bediensteten erreicht werden. Auch wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit aufgezeigt, Großreinigungen in Ferienzeiten und von Fensterflächen an dazu spezialisierte Reinigungsfirmen auszulagern.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind 1 Bauhofleiter (GD 19) und 2 Facharbeiter (GD 19) eingesetzt. Die Personalausgaben haben sich bei Vergleich der Jahre 2016 und 2018 von rd. 131.600 Euro um rd. 3,40 Prozent (oder rd. 4.400 Euro) auf rd. 127.200 Euro verringert.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten sind unterschiedlich gestaltet. Sie unterscheiden sich in Sommer- und Winterdienstzeiten, wobei beim Sommerdienst der Dienst bereits um 06:00 Uhr beginnt und um 16:00 Uhr bzw. 10:00 Uhr (Freitag) endet. Im Winter verschieben sich der Beginn und das Ende der Dienstzeit um jeweils 1 Stunde zurück. Der Sommerdienst umfasst lt. internen Vermerk der Amtsleitung die Monate Mai bis August, die restlichen Monate fallen in die Winterdienstregelung.

Wie eine Einsicht in die Stundenzusammenstellungen laut den Arbeitsbüchern des Bauhofs hervorgeht, wurden die Dienstzeitregelungen für den Sommerdienst bereits im Monat April und im Monat September noch angewandt. Entgegen der offiziellen Dienstzeitregelung wurden damit auch in diesen beiden Monaten Mehrstunden mit einem Zuschlag verrechnet.⁷ An Freitagen wurde festgestellt, dass diese Tage von den Dienstnehmern häufig zur Konsumation von Zeitausgleichen genutzt wurden, bei Anwesenheit im Dienst wurde öfter mit der vorgegebenen Dienstzeit nicht das Auslangen gefunden und damit teilweise Überstunden mit Zuschlägen erworben.

Überstundenzuschläge wurden generell bei einer Arbeitsverrichtung über dem Dienstzeitrahmen ab der 40. Wochenstunde verrechnet.

Die vorgegebenen Dienstzeiten sind von den Bauhofmitarbeitern einzuhalten.

Die Dienstzeiten des Bauhofs sollten anhand der Stundenzusammenstellungen des Bauhofs darauf hin überprüft werden, ob sie an den Arbeitsanfall des Bauhofs angepasst sind oder gegebenenfalls evaluiert werden sollten. Besonders Augenmerk sollte dabei darauf gelegt werden, dass während des regulären Bauhofbetriebes keine Mehrleistungen geltend gemacht werden bzw. Überstunden mit Zuschlägen verringert werden. Sofern Mehrleistungen außerhalb der Dienstzeiten notwendig sind, sind diese dementsprechend zu dokumentieren. Eine Überprüfung der Plausibilität hat regelmäßig durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Auch die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit ist zu prüfen.

Die Tätigkeiten des Bauhofs werden elektronisch erfasst. Aus dieser Auswertung ergeben sich folgende Haupteinsatzgebiete:

- Gemeindestraße 23 % (rd. 41.500 Euro)
- Winterdienst 22 % (rd. 41.200 Euro)
- Ortsbildpflege 9 % (rd. 15.700 Euro)
- Straßenbeleuchtung 8 % (rd. 14.200 Euro)
- Abfallbeseitigung 7 % (rd. 13.200 Euro)
- Abwasserentsorgung 7 % (rd. 12.000 Euro)

Bereitschaftsdienstzulage

Alle 3 Bauhofmitarbeiter erhalten ganzjährig eine Bereitschaftsdienstzulage. Diese Regelung beruht auf einem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 2. September 2014. Während des Winterdienstes stehen 2 Bauhofmitarbeiter gleichzeitig in Bereitschaft, die sich in eine Haupt- und eine Nebenbereitschaft unterteilen. Alle tatsächlichen Arbeitsstunden, die in Zeiten der Bereitschaft fallen, werden über Zeitgutschriften abgegolten. Ausgenommen davon sind

⁷ Dienstnehmernummer: 4018 (April 2018, September 2018), 4028 (September 2018)

Dienste an Sonntagen, die finanziell abgegolten werden. Die Abrechnung erfolgt nach den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtsätzen.

Die Bereitschaft außerhalb des Winterdienstzeitraumes wird damit begründet, dass bei Schadensbehebungen an Gemeindeanlagen zeitweise Gemeindearbeiter zur Mithilfe herangezogen werden und die Anwesenheit von Gemeindearbeitern bei Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit notwendig ist.

Dazu wird festgestellt, dass die Notwendigkeit eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Winterdienstzeit zu hinterfragen ist und inwieweit die Notwendigkeit und Häufigkeit von Schäden an Gemeindeanlagen eine derartige Bereitschaft rechtfertigt. Gemeindeveranstaltungen sind planbar und sind daher ebenfalls nicht in die Kategorie unvorhersehbarer Ereignisse, die eine Bereitschaft rechtfertigen, einzustufen.

Die Notwendigkeit eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Winterdienstzeit ist zu hinterfragen und bei fehlender Voraussetzung einzustellen.

Vergütungen von Bauhofleistungen

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet und damit eine ausgeglichene Gebarung des Bauhofs hergestellt. Im Jahr 2017 überschritten jedoch die laufenden Einnahmen aus Verrechnungsvergütungen, Kostenersätzen für externe Leitungserbringungen sowie Rückersätzen von Einnahmen, die laufenden Ausgaben um rd. 7.000 Euro. Der Grund dafür liegt darin, dass die extern erbrachten Leistungen ausgabenseitig nicht der Bauhofgebarung zugeordnet wurden.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass Kostenersätze von Dritten und Ausgaben dafür auf demselben Haushaltsabschnitt dargestellt und verrechnet werden.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Gemeindegebiet ausschließlich durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird zum Teil von Bauhofmitarbeitern erledigt. Dafür fielen Ausgaben in Höhe von rd. 44.000 Euro an. Zum anderen werden Fremdfirmen für den Winterdienst herangezogen, wofür im Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von rd. 27.900 Euro getätigt wurden.

Der Winterdienstleistung durch Fremdfirmen liegt eine Vereinbarung aus dem Jahr 2001 zugrunde, die mit mehreren Anhängen ergänzt wurde. Aufgrund der Vielzahl an Abänderungen in Bezug auf die Preisgestaltung ist eine Indexvalorisierung ausgehend vom Ursprungsvertrag nicht mehr möglich.

Die Gemeinde sollte mit dem Winterdienstleister einen neuen Vertrag verhandeln, der sämtliche Regelungen bezüglich des Winterdienstes beinhaltet und Abrechnungen des Fremddienstleisters überprüfbar macht. Im Zuge dessen sollten auch Vergleichsangebote anderer Anbieter eingeholt werden.

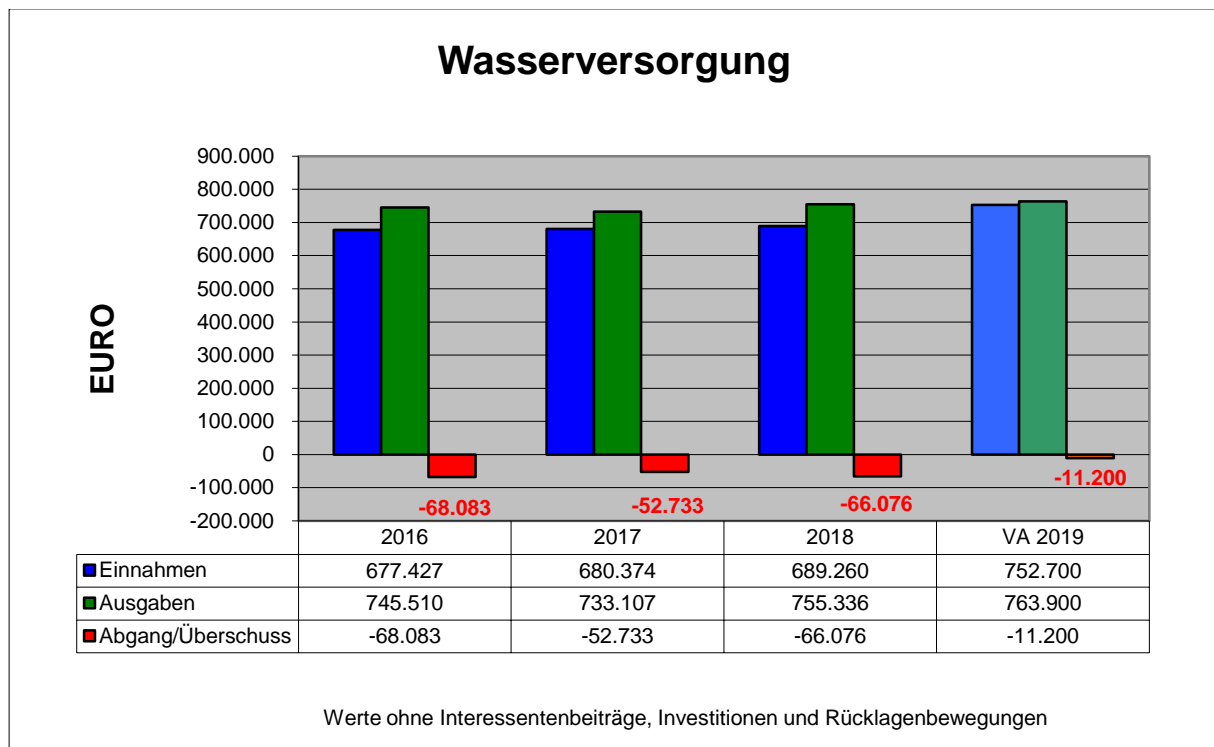
Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2017⁸ mit den Umlandgemeinden ähnlicher Höhenlagen, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben von 1.683 Euro pro Km sich an jenen der Vergleichsgemeinden orientierten und somit plausibel sind.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen.

⁸ das Jahr 2017 wurde deswegen herangezogen, da für das Jahr 2018 die Rechnungsabschlüsse noch nicht geprüft waren

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2018 bei 89,86 Prozent (entspricht 2.580 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser überwiegend von Wassergenossenschaften.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 29. Februar 2016 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Schlierbach ist Mitglied eines Wasserverbandes (Gruppenwasserversorgung Kremstal), der sämtliche Angelegenheiten des Betriebes übernimmt.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum stets Abgänge, welche sich zwischen rd. -52.700 Euro und rd. -68.100 Euro bewegten. Der Voranschlag 2019 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von rd. -11.200 Euro. Die Verbesserung des Betriebsergebnisses soll einerseits durch Mehreinnahmen aus einer rd. 15-prozentigen Erhöhung der m³-Gebühr erfolgen, andererseits sollte ein abgeänderter Verrechnungsmodus mit dem Wasserverband zu einer Verringerung des Abgangs führen.

Einnahmen

Rund 51 Prozent der laufenden Einnahmen resultieren aus Rückersätzen des Wasserverbandes für die Überlassung von Personal der Gemeinde Schlierbach und für Betriebskostenrückersätze sowie rd. 43 Prozent aus Bezugsgebühren.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 11. Dezember 2018 vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen bzw. überschritt diese um 198 Euro bis 206 Euro.

Die Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke errechnet sich aus einer Grundgebühr und 11 verschiedenen Zuschlagsvarianten, die zwischen 29 Euro und 3.641 Euro betragen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt das Einfache der Mindestgebühr.

Zur Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr ist festzustellen, dass diese äußerst komplex ist, was einen höheren Verwaltungsaufwand und eine höhere Fehleranfälligkeit nach sich zieht.

Es wird daher dringend empfohlen, die bestehende Gebührenordnung zu überarbeiten und zu vereinfachen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen⁹ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die im überprüften Zeitraum vereinnahmten Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 46.800 Euro wurden zur Gänze an den Wasserverband abgeliefert, wobei festgestellt wurde, dass teilweise Vorschreibungen der Anschlussgebühren an die Zahlungspflichtigen erst nach Herstellung des Wasseranschlusses und Zahlung an den Verband erfolgten.

Die Vorschreibung von Anschlussgebühren hat unmittelbar nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung zu erfolgen, womit auch die Zahlung an den Verband zur Gänze finanziert werden muss.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Bauakten brachte folgendes Ergebnis:

Die Vorschreibung einer Anschlussgebühr erfolgte verspätet. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht laut Gebührenordnung mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Im ggst. Fall erfolgte die Baubeginnanzeige im Juli 2016 und wurde die Fertigstellung des Rohbaus im September 2016 bekanntgegeben. Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr erfolgte erst mit Bescheid vom 22. März 2017 und somit verspätet.¹⁰

Es wurde festgestellt, dass Verwaltungsabgaben in zu niedriger Höhe vorgeschrieben wurden, da ein niedrigeres Flächenausmaß zugrunde gelegt wurde.¹¹

Die Prüfung durch den Oö. LRH hat ergeben, dass mehreren Grundstücken, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die Anschlussgebühren nicht vorgeschrieben wurden. Laut Mitteilung der Gemeinde an die Aufsichtsbehörde über getroffene Maßnahmen in Folge der Prüfung des Oö. LRH werden derzeit alle anschlusspflichtigen Objekte erhoben. Ein Abschluss dieser Erhebungen konnte in Folge des hohen Arbeitsaufwandes noch nicht erfolgen.

Die Gemeinde hat die Erhebungen so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Benützungsgebühren

Mit den Jahreseinnahmen aus den Benützungsgebühren (verbrauchsabhängige Gebühr, Grundgebühr) konnte nie das Auslangen gefunden werden, um eine Ausgabendeckung zu erreichen.

⁹ IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6. Dezember 2011

¹⁰ Bauaktnummer: 2577

¹¹ Gemeindeverwaltungsabgabenordnung TP 8 verrechnet 50-150 m² 104,60 Euro; richtig bei 172 m² 157,00 Euro

Die von der Ausgabendeckung abweichende Kostendeckung ist darauf zurückzuführen, dass darin Betriebskostenanteile von gemeinsam benützten Anlagen der Gruppenwasserversorgung und Zinsen auf das Fremdkapital enthalten sind. Da die Gemeinde selbst über keine eigenen Wasserversorgungsanlagen verfügt, waren keine Abschreibungswerte von der Gemeinde zu berücksichtigen.

Wie ein Vergleich mit den Benützungsgebühren der anderen verbandsangehörigen Gemeinden zeigt, lag die Gemeinde Schlierbach mit ihren Gebühren immer unter jenen der anderen Mitgliedsgemeinden:

	2016	2017	2018	2019
Wartberg	1,66	1,70	2,00	2,05
Nußbach	1,73	1,82	2,02	2,20
Inzersdorf	1,77	1,80	2,00	2,10
Schlierbach	1,56	1,60	1,77	1,79

Zu den höheren Gebühren der anderen Gemeinden ist ergänzend noch anzumerken, dass die 3 anderen Gemeinden ihre ordentlichen Haushalte nicht ausgleichen konnten und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde entsprechend die Gebühren um 20 Cent über der vorgegebenen Mindestgebühr festsetzen mussten.

Bei einer Angleichung der Tarife an jene der anderen Mitgliedsgemeinden wären Mehreinnahmen in Höhe von rd. 50.000 Euro zu erzielen und eine Ausgabendeckung gesichert.

Die Gemeinde sollte daher ihre Benützungsgebühren in ihrer Höhe jenen der übrigen Mitgliedsgemeinden anpassen.

Der Großteil der Benützungsgebühren wird anhand des Wasserverbrauchs aus dem Wasserzähler ermittelt und errechnet. Für Wasserzähler wird eine Zählergebühr eingehoben, die im überprüften Zeitraum von 2,20 Euro (2016) auf 2,40 Euro (2019) gestiegen ist. Bei fehlendem Wasserzähler wird eine monatliche Pauschalregelung angewandt, die sich in 5 verschiedene Tarife unterscheidet.

Wie eine Überprüfung ergab, gelangten die o.a. Sätze zur Vorschreibung. Lediglich bei der Errichtung von Objekten wurde die Pauschalgebühr nicht monatsweise sondern tagegenau vorgeschrieben.

Bei der Abgabenummer 715 wurden 369 m³ verrechnet. Gleichzeitig wurden unter Abgabenummer 2161, die im Objekt 715 eingemietet ist, 26 m³ zusätzlich vorgeschrieben.

Es ist zu überprüfen, inwieweit es in diesem Fall zu keiner doppelten Vorschreibung gekommen ist.

Die Pauschalregelung, insbesondere jene für eine personenabhängige Verrechnung, ist kompliziert und schwer administrierbar.

Die Regelung für unbebaute Grundstücke steht im Widerspruch zu der nachstehend angeführten Regelung über die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr.

Auf die bereits getätigten Empfehlungen hinsichtlich einer Vereinfachung der Gebührenverrechnung unter Einbeziehung der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnung wird verwiesen.

Bereitstellungsgebühr

Für jedes an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossene unbebaute Grundstück sieht die Gebührenordnung eine jährliche Bereitstellungsgebühr vor. Diese betrug in den Jahren 2016 bis 2017 11 Cent pro m² Grundstücksfläche und wurde im Jahr 2018 auf 22 Cent angehoben. Die Bereitstellungsgebühr wurde jedoch nie eingehoben, stattdessen gelangten Anschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz 1994 zur Vorschreibung.

Die Gemeinde hat in Zukunft eine korrekte Trennung zwischen angeschlossenen und aufgeschlossenen unbebauten Grundstücken vorzunehmen. Bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken ist nach Vorschreibung der Anschlussgebühr die Bereitstellungsgebühr zu verrechnen.

Wasserverbrauch

Gemessen an der Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Personen errechnet sich ein Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich rd. 50 m³, womit ein landesdurchschnittlicher Verbrauchswert erreicht wird.¹²

Ausnahmen vom Wasserbezug wurden weder beantragt noch genehmigt.

Ausgaben

Die Ausgaben beschränkten sich auf Zahlungen der Gemeinde an den Wasserverband.

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) beim Amt der Oö. Landesregierung hat im Jahr 2017 die Gebarung des Verbandes überprüft. Die Unterlagen über das Ergebnis dieser Überprüfung liegen nicht am Gemeindeamt auf. Die fehlende Einsichtnahme in den Bericht der Aufsichtsbehörde für Gemeindegremien wurde auch in Sitzungen des Gemeindevorstandes thematisiert.

Gegenstand der Prüfung war die Betriebsführung des Verbandes. Der Bericht enthält neben einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage mehrere Feststellungen bezüglich Optimierungsmöglichkeiten, die auch für Gemeindegremien, gerade auch als Grundlage für künftige Gebührengestaltungen, von Interesse sind.

Der Bericht sollte daher vollinhaltlich Gemeindegremien zur Kenntnis gebracht werden, wie dies lt. Auskunft der prüfenden Behörde gängiger Praxis entspricht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass Inhalte dieses Berichtes vertraulich zu behandeln sind.

Zahlungen an den Verband

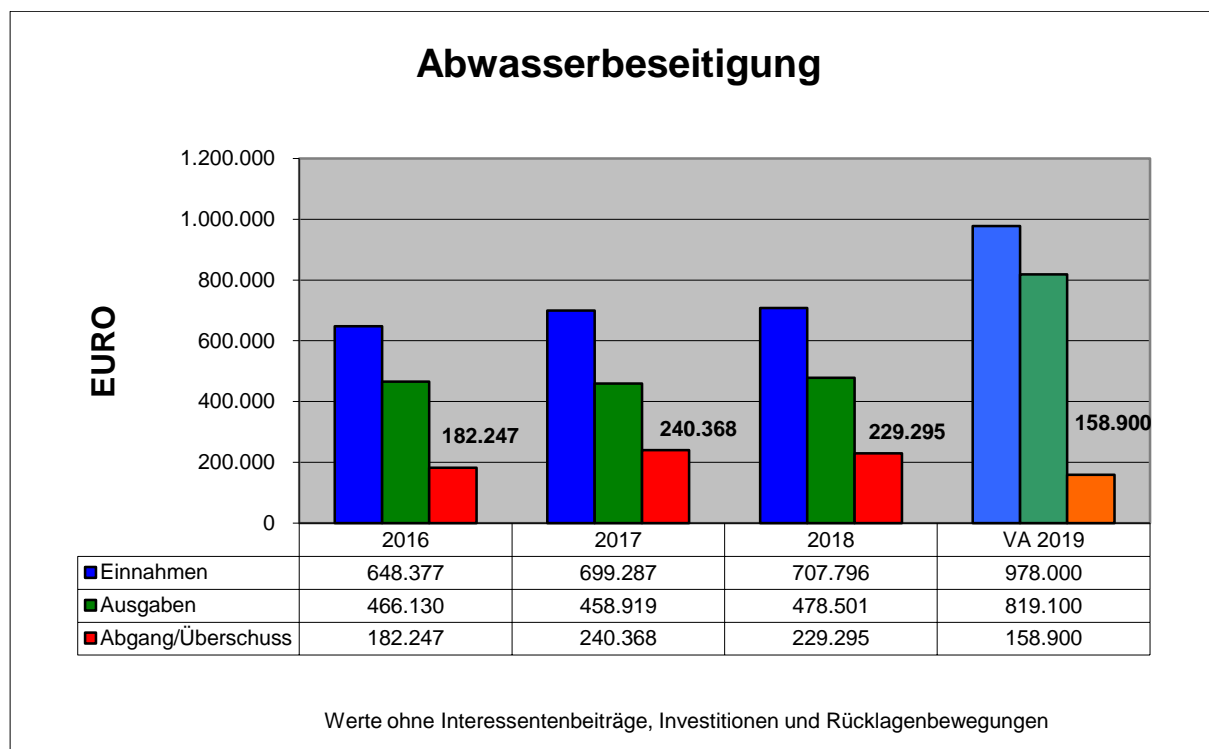
Im Zeitraum 2015 bis 2017 wurden sämtliche Einnahmen der Gemeinde aus Wasseranschluss- und Benützungsgebühren an den Verband weitergeleitet sowie dann noch verbleibende Betriebsabgänge beim Verband mit zusätzlichen Zahlungen finanziert. Ab dem Jahr 2018 wurde die Verrechnungsmethodik umgestellt, dass die Benützungsgebühren bei der Gemeinde verbleiben und diese dann an Hand der Betriebskostenabrechnung ihren Anteil bedeckt.

	2016	2017	2018	2019
Zahlungen an Verband gesamt	384.601	361.049	425.523	411.000
Zahlungen an Verband ohne Anschlussgebühren	350.636	340.413	413.323	391.000

¹² bei der Berechnung wurden 4 Betriebe mit hohen Wasserbezügen (rd. 65.900 m³) nicht berücksichtigt

Die deutliche Steigerung der Zahlungen ab dem Jahr 2018 ist einerseits darauf zurück zu führen, dass der Anteil an den Betriebskosten des Verbandes der Gemeinde Schlierbach von 33 Prozent auf 36,4 Prozent erhöht wurde. Andererseits wurden vom Verband höhere Beiträge vorgesehen, die nicht zur Gänze benötigt wurden und als Rücklage im Verband verwahrt sind. Über die Verwendung der Rücklagenmittel wird in der Verbandsversammlung ein Beschluss gefasst werden.

Abwasserbeseitigung



Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rd. 34 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2019 bei rd. 90 Prozent (entspricht 2.578 Personen) liegt. Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes „Oberes Kremstal“.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rd. 182.200 Euro und rd. 240.400 Euro lagen. Der Voranschlag 2019 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 158.900 Euro.

Einnahmen

Rund 77 Prozent der laufenden Einnahmen resultieren aus Benützungsgebühren, rd. 9 Prozent aus Anschlussgebühren und rd. 11 Prozent aus Annuitätzuschüssen.

Gebühren

Die Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 11. Dezember 2017 vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Kanalanschlussgebühr

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen bzw. überschritt diese.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den angeschlossenen Haushalten, den Grundstücksflächen und Flächen der Bemessungsgrundlagen, die sich in 5 verschiedene Kategorien unterteilen.

Zur Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr ist festzustellen, dass diese äußerst komplex ist, was einen höheren Verwaltungsaufwand und eine höhere Fehleranfälligkeit nach sich zieht.

Es wird daher dringend empfohlen, die bestehende Regelung zu überarbeiten und zu vereinfachen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen¹³ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Verwendung Kanalanschlussgebühren

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 251.400 Euro an Kanalanschlussgebühren vereinnahmt. Diese wurden für Investitionen im Kanalbau und Rücklagenzuführungen zweckentsprechend verwendet.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Bauakten brachte folgendes Ergebnis:

Durch die Schaffung einer zusätzlichen Nutzungseinheit ist bei einem Objekt¹⁴ durch die bereits erfolgte Nutzung die Fälligkeit zur Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr eingetreten, die jedoch noch nicht vorgeschrieben wurde.

Eine Vorschreibung hat daher umgehend zu erfolgen.

Außerdem hat die Prüfung durch den Oö. LRH ergeben, dass mehreren Grundstücken, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die Anschlussgebühren nicht vorgeschrieben wurden. Laut Mitteilung der Gemeinde an die Aufsichtsbehörde über getroffene Maßnahmen in Folge der Prüfung des Oö. LRH werden derzeit alle anschlusspflichtigen Objekte erhoben. Ein Abschluss dieser Erhebungen konnte in Folge des hohen Arbeitsaufwandes noch nicht erfolgen.

Die Gemeinde hat die Erhebungen so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Benützungsgebühren

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum Benützungsgebühren, die sich von jährlich rd. 550.700 Euro (2016) auf rd. 614.400 Euro (2018) um 11,57 Prozent (oder rd. 63.700 Euro) erhöht haben. Damit lag die Erhöhung über der Erhöhung der Kubikmetergebühr (+ 5,85 Prozent). Dies ist auf höhere entsorgte Abwassermengen zurückzuführen. Die m³-Gebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese. Außerdem konnte damit nur eine Ausgabendeckung, jedoch keine Kostendeckung erreicht werden:

	2016	2017	2018
Errechnete Benützungsgebühr Gemeinde	4,10	4,30	4,34
Mindestgebühr des Landes	3,61	3,68	3,75
Ausgabendeckung	3,47	3,38	3,37
Kostendeckung	6,13	6,07	5,89

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlages 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Gemeinderat) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

In Zukunft ist der Aufwand an Hand der Tagesordnungspunkte zu erheben und hat eine dementsprechende Kostenzuordnung zum Betrieb der Abwasserbeseitigung zu erfolgen.

¹³ IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6. Dezember 2011

¹⁴ Gst. 207/1, KG Mitterschlierbach

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage und aus einer verbrauchsorientierten Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch zusammen. Davon abweichende Regelungen betreffen Vorschriften von Benutzungsgebühren für Werkshallen, Werkstätten und nicht oder nur teilweise an die Wasserleitung angeschlossene Objekte ohne Zählermessung.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke ist die Einhebung einer jährlichen Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Die Bereitstellungsgebühr betrug jährlich je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstückes im Jahr 2016 24 Cent und im Jahr 2019 48 Cent. Diese wurden jedoch nie eingehoben und stattdessen Aufschließungsbeiträge mit laufenden Erhaltungsbeiträgen vorgeschrieben.

Die Gemeinde hat in Zukunft eine korrekte Trennung zwischen angeschlossenen und aufgeschlossenen unbebauten Grundstücken vorzunehmen. Bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken ist nach Vorschreibung der Anschlussgebühr die Bereitstellungsgebühr zu verrechnen.

Annuitätenzuschüssen

Die Gemeinde erhielt jährlich Annuitätenzuschüsse zu Kanalbaudarlehen der Gemeinde in Höhe von durchschnittlich rd. 82.400 Euro. Damit konnten rd. 48 Prozent des Schuldendienstes bedeckt werden. Ein Darlehen für den Kanalbauabschnitt 11 weist eine lange Laufzeit von 33 Jahren aus.

Da die Laufzeit der Annuitätenzuschüsse auf eine Laufzeit von 25 Jahren abgestimmt ist, sollte der Rückzahlungszeitraum des Darlehens an den Zuschusszeitraum angepasst werden, weswegen eine Sondertilgung oder höhere Rückzahlungsraten zu vereinbaren sind.

Abwassermenge

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde lt. Zählerliste wesentlich mehr Kubikmeter Wassermengen als Abwassermengen verrechnet hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Unternehmen (rd. 19.000 m³) Wasser aus der Gemeinde bezieht, dieses jedoch in die Kanalanlagen einer Nachbargemeinde einleitet. Außerdem betreibt eine Siedlung mit ca. 6 Objekten eine eigene Pflanzenkläranlage und leiten Landwirtschaften teilweise Abwässer in eigene Senkgruben ab.

Ausgaben

Rund 52 Prozent der laufenden Ausgaben resultieren aus Zahlungen an den Reinhaltungsverband zum Betriebsabgang und Schuldendiensten des RHV, rd. 37 Prozent aus Schuldendiensten für Gemeindedarlehen und rd. 5 Prozent aus Instandhaltungsausgaben.

Sondervereinbarungen

Mit Firmen, die größere Mengen an Abwässern in das Kanalnetz des Reinhaltungsverbandes aufgrund ihrer Produktion einleiten, wurden Sondervereinbarungen abgeschlossen. In diesen Sondervereinbarungen sind Wassermengen und Schmutzfrachten, Anschlusskosten sowie die zu entrichtenden Betriebskosten geregelt.

Eine Vereinbarung beinhaltet unter anderem, dass pro entsorgtem Kubikmeter Abwasser ein Zuschlag von 60 Prozent verrechnet wird. Dies ist auch erfolgt.

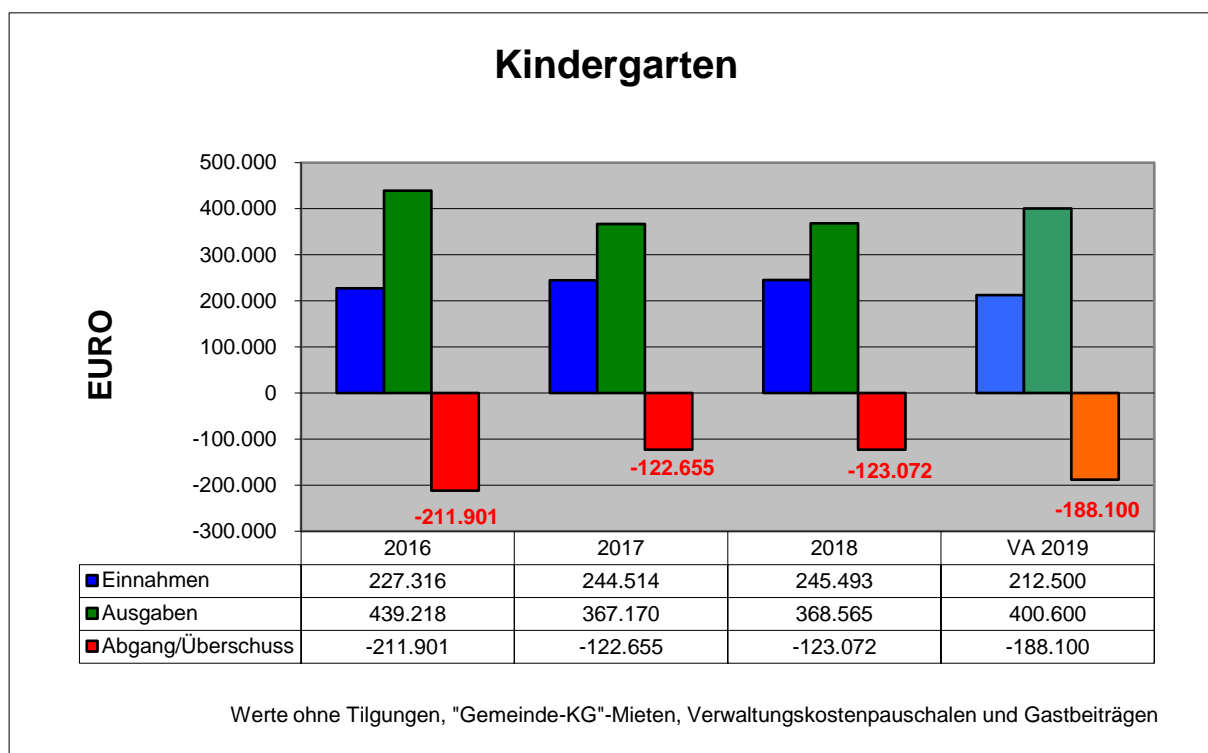
Eine zweite Sonderregelung für einen lebensmittelerzeugenden Betrieb aus dem Jahr 1992 bezieht sich auf eine Bestimmung in der Gebührenordnung, die eine Ermäßigung bei der Vorschreibung der Benutzungsgebühr für Werkshallen und Werkstätten ab einer Fläche von 500 m² in Höhe von 30 Prozent vorsieht.

Wie eine Einsicht in die Jahresabrechnung 2018 ergab, erhielt dieser Betrieb für 29 Prozent des entsorgten Abwassers eine 30 prozentige Ermäßigung. Damit wurden um rd. 2.600 m³ Abwasser weniger in Rechnung gestellt, was einem Betrag von rd. 6.900 Euro (netto) entspricht.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Ermäßigungsbestimmung in der Gebührenordnung auf Betriebe abzielt, bei denen eine Verrechnung nach der Fläche eine Unverhältnismäßigkeit zum tatsächlich entsorgten Abwasser darstellen würde. Im gegenständlichen Fall weicht die Menge und Beschaffenheit der Abwässer jedoch mehr als geringfügig von jenen der häuslichen Abwässer ab und sind deswegen auch die gesetzlichen Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung anzuwenden. Demzufolge wäre ein Zuschlag, wie in der anderen Vereinbarung getroffen wurde, gerechtfertigt.

Die Gemeinde hat sich mit diesem Betrieb über eine Abänderung der Vereinbarung in Verbindung zu setzen, der einen Zuschlag für eingeleitete Abwässer vorsieht.

Kindergarten



Die Kinder werden in 2 Kindergärten betreut. Ein Kindergarten wird von der Gemeinde selbst geführt, der zweite Kindergarten wird von einem privaten Rechtsträger betrieben. Die in o.a. Grafik errechneten Abgänge stellen den Finanzbedarf beider Kindergärten dar. Sie unterteilen sich wie folgt:

Abgang	2016	2017	2018	2019
Gemeindekindergarten	-172.954	-86.033	-99.991	-152.100
Ausgelagerter Kindergarten	-38.948	-36.623	-23.082	-36.000
Gesamtabgang	-211.901	-122.655	-123.072	-188.100

Zu den Abgängen des Jahres 2018 wird noch angemerkt, dass darin die nicht übernommenen Personalkosten des Monats August mit eingerechnet wurden.

Gemeindekindergarten

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde in den Jahren 2016 bis 2019 3-gruppig geführt. Während des gesamten Zeitraumes besuchten in 2 Regelgruppen mit jeweils 23 Kindern und 1 Integrationsgruppe mit 15 Kindern durchschnittlich rd. 61 Kinder den Kindergarten. Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, somit 42 Stunden wöchentlich, geöffnet. Die gemäß § 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) vorgesehene Mindestwochenöffnungszeit von 30 Stunden wird damit um 12 Stunden übererfüllt. Laut gültiger Kindergartenordnung aus dem Jahr 2018 dauert ein Kindergartenjahr vom ersten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Die Hauptferien sind vom letzten Freitag im Juli bis zum ersten Montag im September eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. Die Osterferien beginnen mit der Karwoche und enden mit dem Ostermontag. Am Pfingstmontag ist geschlossen und am Pfingstdienstag wieder geöffnet. In den Semesterferien wird der Kindergarten 1-gruppig geführt. An Zwickeltagen oder anderen schulfreien Tagen war

der Kindergarten geöffnet, wobei an diesen Tagen aufgrund geringerer Besuchszahlen der Kindergarten 1-gruppig geführt wurde und das Personal verringert eingesetzt wurde.

Wie eine Einsicht in die Besucherstatistiken vom Juli 2018 ergab, verringerte sich die Anzahl der Kinder ab Schulschluss (6. Juli) deutlich auf 17 Kinder. Damit wäre eine 1-gruppige Führung des Kindergartens möglich gewesen. Tatsächlich waren im Juli alle 3 Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen im Dienst. Auch unter Berücksichtigung diverser Nachbereitungsarbeiten ist der Personaleinsatz in Bezug auf die geringe Kinderanzahl zu hoch.

Der Personaleinsatz sollte durch Gruppenezusammenlegungen verringert werden.

Gebahrung

Die Abgangsdeckung zum Betrieb des Kindergartens hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 172.954 Euro auf rd. 99.991 Euro um rd. 72.963 Euro verringert. Somit entfiel je Gruppe ein Zuschussbedarf von zwischen rd. 33.300 Euro und rd. 57.700 Euro. Bis auf das Jahr 2016 wurden die landesdurchschnittlichen Richtsätze unterschritten.

Die Gründe für die Verringerung des Betriebsabganges sind vorrangig darauf zurückzuführen, dass

- sich die Personalausgaben von rd. 305.400 Euro (2016) auf rd. 232.200 Euro (2017) um rd. 73.200 Euro verringert haben,
- für die Nachmittagsbetreuung im Jahr 2018 nach Inkrafttreten der Elternbeitragsverordnung rd. 5.200 Euro an Elternbeiträgen eingehoben wurden und
- der Landeszuschuss für die Stützkraft sich um rd. 9.700 Euro erhöht hat.

Der Rückgang der Personalausgaben ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 eine Kindergartenpädagogin und eine Kindergartenhelferin in Folge Pensionierung ausgeschieden sind. Dies hatte in diesem Jahr Abfertigungszahlungen in einer Gesamthöhe von rd. 64.900 Euro zur Folge. Weiters haben niedrigere Einstiegsgehälter der neu aufgenommenen Bediensteten zu einer Reduktion der Personalausgaben geführt.

Landeszuschuss

Der gemäß § 30 Oö. Kinderbetreuungsgesetz vorgesehene pauschale Landesbeitrag wurde im überprüften Zeitraum für insgesamt 74 geöffnete Wochenstunden (entspricht rd. 25 Stunden pro Gruppe) gewährt. Diese unterschritten damit die tatsächlichen Wochenöffnungszeiten. Anhand der Anwesenheit des Kindergartenpersonals wurde eine tatsächliche Wochenöffnungszeit von ca. 90 Stunden errechnet. Somit wurden rd. 16 Stunden nicht gefördert. Der Grund für die Differenz liegt darin, dass in den nicht als förderfähig anerkannten Zeiten die Mindestanzahl von Kindern pro Gruppe nicht erfüllt wurde.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten an den Bedarf angepasst werden.

Materialbeitrag

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum einen Materialbeitrag in Höhe von jährlich zwischen 48,40 Euro und 60 Euro ein. Die Jahreseinnahmen daraus haben sich von rd. 2.500 Euro (2016) auf rd. 3.200 Euro (2018) um rd. 700 Euro erhöht. Mit dem Materialbeitrag konnten die Ausgaben immer bedeckt werden.

Personal

Im Kindergarten sind insgesamt 4 Pädagoginnen beschäftigt. Eine Pädagogin ist als Stützkraft (Kindergartenjahr 2017/2018 mit 24,25 Wochenstunden) tätig und 3 Pädagoginnen leiten je eine Gruppe.

Im Referenzzeitraum 2017/2018 betragen die Beschäftigungsausmaße von allen Gruppen-Pädagoginnen 100 Prozent der Vollbeschäftigung.

Zusätzlich zu den Pädagoginnen sind insgesamt 3 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig. Die Beschäftigungsausmaße der Kindergartenhelferinnen betragen jeweils 25 Wochenstunden.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Danach verringert sich die Kinderbetreuung auf 1 Pädagogin am Nachmittag. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab bis auf den Monat Juli einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

Ausgelagerter Kindergarten (Naturwerkstatt)

Dieser Kindergarten wurde im Jahr 2013 als Provisorium für eine 4. Kindergartengruppe bis zur Fertigstellung des neuen Kindergartens eingerichtet. Die Gemeinde mietet dafür Räumlichkeiten an und entrichtet den nicht bedeckten Betriebsabgang. Für die Ausstattung und die Mietzahlungen erhielt die Gemeinde Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel. Auf das Kapitel „Außerordentlicher Haushalt – Kindergartenprovisorium“ wird verwiesen.

Dieser Kindergarten wird über einen privaten Rechtsträger betrieben. Der Kindergarten ist täglich von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die Abgangsdeckung betrug im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 32.900 Euro. Auch in diesem Fall wurden die landesdurchschnittlichen Richtwerte unterschritten.

Lt. Besuchernachweis des ausgelagerten Kindergartens besuchten durchschnittlich rd. 21 Kinder den Kindergarten.

Zur Betreuung der Kinder sind eine pädagogische Fachkraft mit 36,50 Wochenstunden, eine Stützkraft mit 14,75 Wochenstunden und 2 Helferinnen mit 27,50 Wochenstunden und 16 Wochenstunden eingesetzt.

Die Jahresabrechnungen des Vereins sind jährlich auf deren Plausibilität zu überprüfen. Bei diesen Überprüfungen ist festzustellen, inwieweit der Personaleinsatz und die Öffnungszeiten durch den erforderlichen Bedarf gedeckt sind. Urlaubszeiten und Randzeiten ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Kindergartentransport

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Gebarungen des Kindergartentransportes entsprechen in Folge unvollständiger bzw. falsch zugeordneter Buchungen nicht den Tatsachen.

So wurde der Personalaufwand, der durch die Busbegleitung durch Gemeindepersonal erfolgt, nicht gesondert ausgewiesen.

In Zukunft sind diese Personalkosten gesondert dem Haushaltsansatz „2407“ zuzuordnen.

Laut der vorgelegten Liste über die transportierten Kinder nahmen im Kindergartenjahr 2017/2018 16 Kinder den Transport in Anspruch. Für den Transport steht ein Fahrzeug im Einsatz. Der Personaleinsatz für die Kinderbegleitung kann mit rd. 10 Stunden pro Woche kalkuliert werden, woraus sich Personalausgaben in Höhe von jährlich rd. 4.000 Euro errechnen.

Die Finanzierung des Transportbusses verursachte jährlich durchschnittlich Ausgaben in Höhe von rd. 16.500 Euro. Zur Finanzierung des Transportmittels erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum Einnahmen aus Landeszuschüssen in Höhe von durchschnittlich rd. 11.340 Euro, womit rd. 69 Prozent der Ausgaben dafür bedeckt werden konnten. Es ist

anzuführen, dass die Landeszuschüsse zur Finanzierung der Transportunternehmen nicht in der Gebarung des Kindergartentransportes angeführt sind.

Die Landeszuschüsse zur Finanzierung der Transportunternehmen sind in Zukunft unter dem Haushaltsansatz „2407“ darzustellen und zu verrechnen.

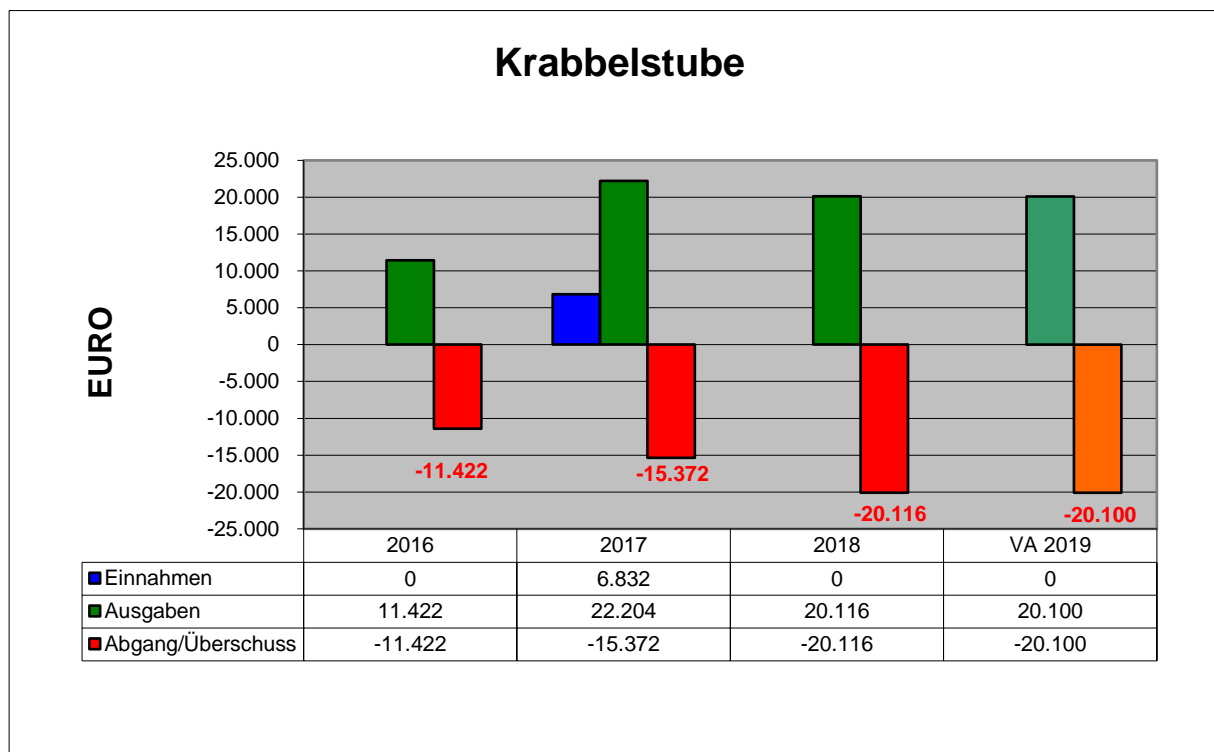
Im Jahr 2017 wurden keine Einnahmen aus Landeszuschüssen verrechnet. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinde keinen Antrag auf Landesförderung gestellt hat. Laut vorliegender Erledigung der Aufsichtsbehörde wurde im Nachhinein ausnahmsweise eine Förderung in Höhe von 6.000 Euro gewährt, wobei die Höhe dieser Förderung nur rd. 50 Prozent der üblichen Förderhöhe entsprach.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass Förderansuchen eingereicht und fristgerecht beantragt werden.

Für die Busbegleitung nahm die Gemeinde Elternbeiträge ein, die zwischen 11,30 Euro und 20 Euro pro Monat/Kind betragen.

Zu einer höheren Ausgabendeckung sollte die Gemeinde den Beitrag für die Busbegleitung sukzessive auf 25 Euro anheben.

Krabbelstube



Die ausgelagerte Krabbelstube (Familienzentren der OÖ Kinderfreunde) wird 2-gruppig geführt. Bei dieser Krabbelstube handelt es sich um eine Kooperationsform der Kinderbetreuung für bis zu 6 Gemeinden.¹⁵ Im überprüften Zeitraum besuchten durchschnittlich 8 Kinder aus der Gemeinde Schlierbach die Krabbelstube.

Die Krabbelstube ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, somit insgesamt an 44 Stunden pro Woche, geöffnet. Damit werden die Öffnungszeiten der Krabbelstube gegenüber dem gesetzlich vorgegebenen Mindestausmaß übererfüllt. Bis auf die Weihnachtsferien, die Osterferien und die Sommerferien (4 Wochen) ist diese Einrichtung ganzjährig geöffnet.

Die Gemeinde Schlierbach entrichtete im Jahr 2017 für insgesamt 33 Besuchsmonate einen Betrag in Höhe von 20.116 Euro. Umgelegt auf einen Monat bedeutet dies einen Betrag von 610 Euro monatlich bzw. 7.315 Euro jährlich pro Kind. Dieser Beitrag ist als sehr hoch zu bezeichnen.

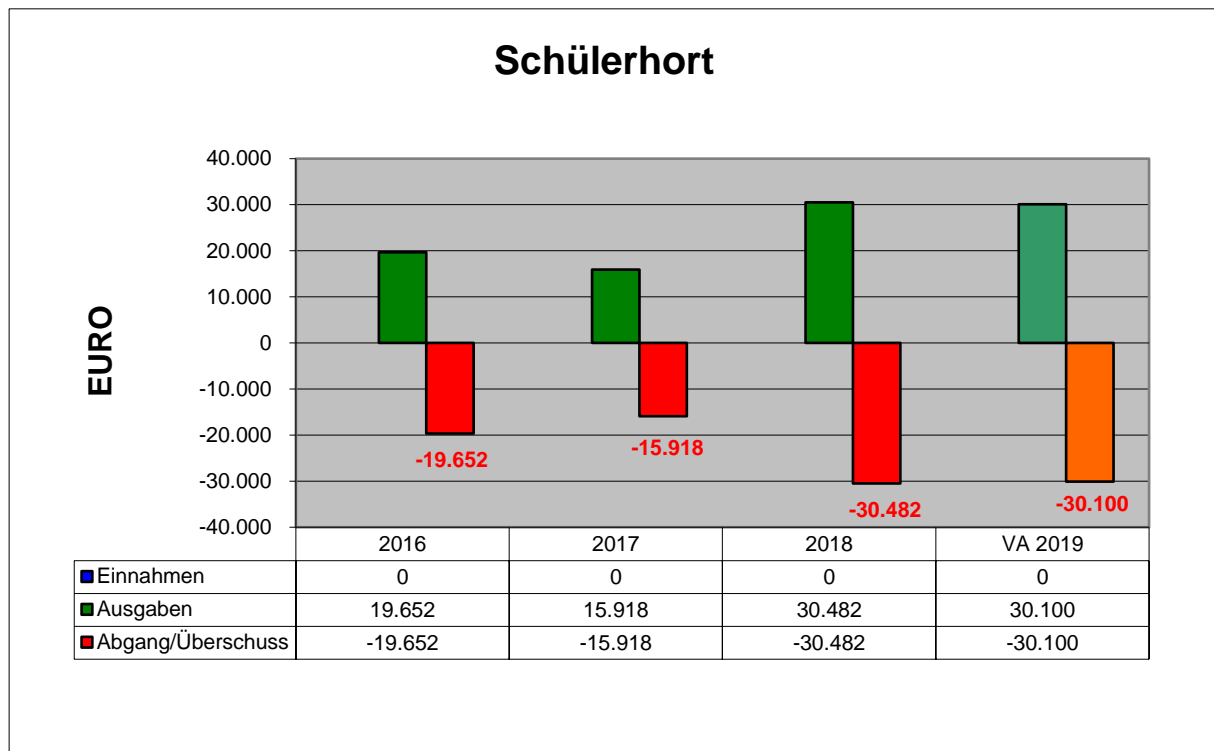
Wie eine Einsicht in die Dienstpläne des Personals ergab, ist der Personalstand mit 3,15 PE Kindergartenpädagoginnen und 0,66 PE Helferinnen sehr hoch. Gemäß § 11 Oö. Kinderbetreuungsgesetz beträgt der Mindestpersonaleinsatz für eine Krabbelstubengruppe 1 pädagogische Fachkraft und 1 Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind. Dieser Mindestpersonaleinsatz wird mit der derzeitigen Besetzung überschritten.

Die Gemeinde hat sich mit dem Verein bezüglich eines der betreuten Kinderanzahl und der Besucherzahl angepassten Personaleinsatzes in Verbindung zu setzen.

Außerdem sind die Abrechnungen des Vereins, die Tages- und Jahresöffnungszeiten sowie der Personaleinsatz auf deren Bedarf hin jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls eine Evaluierung zu veranlassen.

¹⁵ Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach, Inzerdorf, Oberschlierbach, Obergrünburg

Schülerhort



Der Schülerhort wird von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems über einen Trägerverein (Familienzentrum der OÖ Kinderfreunde) betrieben. Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems beschlossene Tarifordnung regelt unter anderem die Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden, die besagt, dass diese nur aufgenommen werden können, wenn kein Kind aus Kirchdorf den Hortplatz beansprucht und sich die Nachbargemeinde am Abgang für den Hort beteiligt.

Der Hort wird 4-gruppig geführt und wurde von 103 Kindern besucht, wobei der Besuch eines Kindes zwischen 4 und 11 Monaten jährlich variierte. Auf Schlierbach entfiel eine Kinderanzahl von 16 Kindern, die an insgesamt 125 Monaten den Hort besuchten. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass 2 Gruppen aufgrund des Besuchs von 7 Kindern mit Beeinträchtigung als Integrationsgruppen geführt werden.

Der Hort ist in Schulzeiten Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:15 Uhr und Freitag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten sind die täglichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Auf Grund einer Initiativprüfung der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems durch den Oö. Landesrechnungshof im Jahr 2015 wurde auf dessen Vorschlag der volle Abgang aus dem Betrieb des Schülerhortes auf die Fremdgemeinden umgelegt. Dadurch hat sich auch der Gastbeitrag dementsprechend erhöht. Betrag dieser im Jahr 2015 noch 102 Euro für den 5-Tage-Besuch und 76 Euro für den 3-Tage-Besuch so wird seit dem Jahr 2016 der volle Abgangsbeitrag pro Kind verrechnet.

Auf Basis der Abrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 errechnet sich ein Abgang von 130.109 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der Kinder bedeutet dies einen Abgangsbeitrag von 105 Euro pro Kind/Monat.

Tagesmütter

Für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter verausgabte die Gemeinde durchschnittlich jährlich rd. 13.300 Euro. Im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden zwischen 6 und 9 Kinder betreut.

Der Verein Tagesmütter verrechnete zuletzt im Jahr 2018 einen Stundensatz in Höhe von 1,89 Euro. Damit wurde der lt. Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 festgesetzte Mindestbeitrag von 1,60 Euro pro Betreuungsstunde um 0,29 Euro überschritten. Dem Stundensatz von 1,89 Euro liegt kein Gemeinderatsbeschluss zu Grunde.

Da eine Abweichung zum gesetzlich vorgegebenen Mindeststundensatz vorliegt, hat der Gemeinderat einen Beschluss über die tatsächliche Höhe des Stundensatzes zu fassen.

Ab dem 1. April 2019 hat die Gemeinde eine zusätzliche Betreuungsform angeboten. Diese wurde bis 29. Februar 2020 befristet, da danach die Kinder in der gerade im Bau befindlichen Krabbelstube betreut werden. Die Betreuung findet in den ehemals als Gemeindewohnung genutzten Räumlichkeiten an 5 Tagen pro Woche in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:15 Uhr (bei Bedarf bis 17:00 Uhr) statt. Diese Betreuungseinrichtung ist bis auf 2 Wochen im August, an Feiertagen, sowie individuell nach Absprache mit Eltern ganzjährig geöffnet.

Diese Einrichtung wurde im Zeitpunkt der Gebarungseinschau von 3 Kindern genutzt, wobei 1 Kind die Betreuung nur an 3 Tagen in Anspruch nahm. Damit wurde der vertraglich vereinbarte Betreuungsbedarf von 5 Kindern pro Gruppe unterschritten.

Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten 10 Betreuungsplätze wurden im Zeitpunkt der Gebarungseinschau deutlich unterschritten.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hätten die außerhalb durch Tagesmütter betreuten Kinder in den Räumlichkeiten der Gemeinde zusammengeführt werden sollen.

Das Personal für die Betreuung wird vom Verein Tagesmütter gestellt und besteht aus einer Tagesmutter mit einem Beschäftigungsausmaß von 36 Wochenstunden.

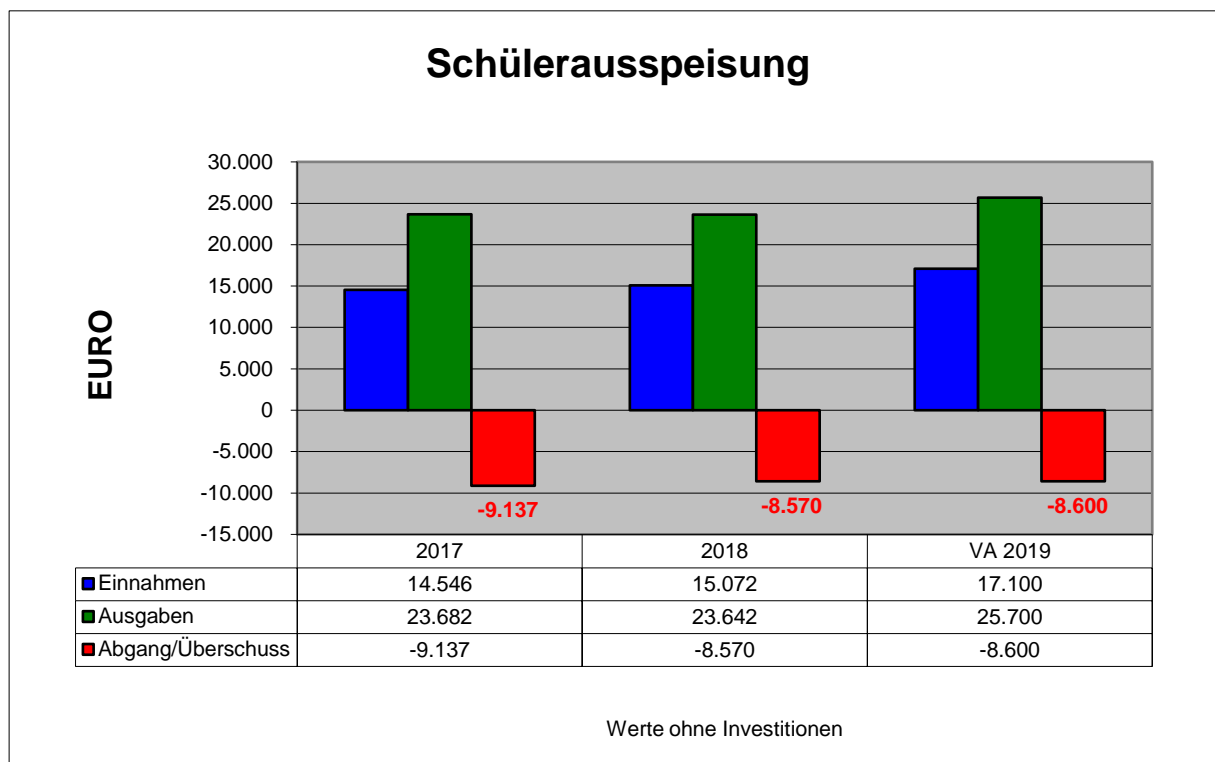
Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aufräumarbeiten werden von der Tagesmutter selbst übernommen, Reinigungsarbeiten werden lt. Vertrag von der Gemeinde organisiert und finanziert.

Wie eine Einsicht in die Abrechnung des Vereins Tagesmütter vom April 2019 ergab, hatte die Gemeinde in diesem Monat für den Betrieb dieser Einrichtung einen unbedeckten Abgang in Höhe von 2.817 Euro zu tragen. Umgelegt auf die Anzahl der Kinder bedeutet dies einen durchschnittlichen Zuschuss pro Kind von rd. 940 Euro pro Monat bzw. einen Zuschussbedarf pro Jahr in Höhe von rd. 30.000 Euro.

Aus dem Vertrag über diese Kinderbetreuung, der zwischen der Gemeinde und dem Verein Tagesmütter abgeschlossen wurde, ist kein konkretes Entgelt pro geleisteter Betreuungsstunde definiert. Es findet sich darin lediglich der Hinweis, dass die Kosten abhängig von der Einstufung der Tagesmutter, erhaltenen Elternbeiträgen und abrechenbaren Betreuungsstunden errechnet werden.

Da der Betrieb dieser Betreuungseinrichtung zeitnah endet, entfallen Empfehlungen dazu. Die Gemeinde sollte in Zukunft bei alternativen Betreuungsformen vorher den Bedarf und die Kosten dafür erheben und eine Realisierung davon abhängig machen.

Schülerspeisung



Kinder der Volksschule und des Kindergartens erhalten eine Verpflegung im Rahmen der Schülerspeisung. Das Essen wird in der Neuen Mittelschule Wartberg an der Krems zubereitet und von der Gemeinde Schlierbach abgeholt. Im Schuljahr 2016/2017 begann die Schülerspeisung im Oktober und endete im Juni des Folgejahres. In den beiden Folgejahren wurde die Speisung auf die Monate September und Juli ausgeweitet.

In den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 wurden jährlich durchschnittlich rd. 4.100 Portionen in der 9- bzw. 11-monatigen Speisung konsumiert. Für das Schuljahr 2018/2019 lagen noch keine vollständigen Daten über die konsumierten Essen vor. Allerdings ist aus dem Trend ersichtlich, dass die Gemeinde einen rd. 10 prozentigen Rückgang verzeichnen wird müssen. Eine Ursache dafür ist sicherlich darin zu suchen, dass mit Einführung der kostenpflichtigen Nachmittagsbetreuung im Kindergarten auch die Zahl der Kinder, die die Speisung in Anspruch nehmen, zurückgeht.

Gebahrung

In der o.a. Grafik wurde das Jahr 2016 nicht berücksichtigt, da in diesem Jahr ausgabenseitig weder Personalkosten noch Ausgaben für den Ankauf von Essen unter dem Ansatz „Schülerspeisung“ ausgewiesen wurden. Ab dem Jahr 2017 ist der Ansatz mit den Personalausgaben hinterlegt. In o.a. Grafik wurden auch Ausgaben für den Essensankauf miteingerechnet, der in den Ausgaben der Volksschul- und Kindergartengebahrung enthalten ist.

Ein Hinweis auf Änderung der Kontierung ist auch in den Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf enthalten, wurde aber bislang nicht umgesetzt. Die Gemeinde begründet dies damit, dass die Darstellung im Kindergarten deswegen erfolgte, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Die Verrechnung der Ankaufskosten unter der Volksschulgebahrung erfolgt deswegen, um die Kosten dafür auf die Gastschulbeiträge umlegen zu können.

In Zukunft sind die Ausgaben für den Essensankauf unter dem Ansatz „Schülerspeisung“ zu verrechnen. Nur bei einer korrekten Zuordnung sind eine Ersichtlichmachung des tatsächlichen Aufwandes und damit eine dementsprechende Kostenkalkulation möglich. Ein Vorsteuerabzug für den Essensbezug im Kindergarten kann unabhängig von der Buchungsstelle gemacht werden. Für Überprüfungszwecke des Finanzamtes empfiehlt es sich, den Einkauf für den Kindergarten und für die Volksschule getrennt in Nebenaufzeichnungen darzustellen. Auch eine Umlegung der Abgänge aus der Verpflegung von Schülern, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind, ist gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 möglich. Allerdings sollten auch diese Ausgaben unter dem vorgeschlagenen Abschnitt verrechnet werden.

Essensbeiträge

Die Höhe der Essensbeiträge hat sich von 3,30 Euro (2016/2017) auf 3,60 Euro (2018/2019) erhöht. Für Lehrer und Erwachsene, die in der Ausspeisung teilnehmen, wurde der Essensbeitrag von 5,40 Euro (2016/2017) auf 5,90 Euro (2018/2019) erhöht.

Die Preise für den Ankauf des Essens haben sich im selben Zeitraum von 2,40 Euro auf 2,60 Euro erhöht.

Mit der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis konnten die restlichen Kosten, die vor allem aus dem Personalaufwand für den Essenstransport entstanden, nur zu einem geringen Bruchteil bedeckt werden.

Somit musste die Gemeinde jede Portion mit rd. 3,50 Euro bezuschussen.

Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer höheren Ausgabendeckung den Beitrag erhöhen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufwandsentschädigung

Laut den vorliegenden Unterlagen aus der Lohnverrechnung erhielten die Fraktionsobleute eine Aufwandsentschädigung gemäß § 34 Oö. Gemeindeordnung, die sich am Bürgermeister-Amtsbezug bei einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 3.000 Einwohnern bemisst. Im Hinblick darauf, dass die Gemeindeeinwohnerzahl bei Einrechnung der Nebenwohnsitze 3.080 betrug und auch der Bezug der Bürgermeisterin an dieser höheren Einwohnerzahl bemessen wurde, hätte auch die Aufwandsentschädigung für Fraktionsobleute an der höheren Einwohnerzahl bemessen werden müssen.

	2016	2017/2018
2.001-3.000 Einwohner	467,89	471,63
3.001-4.500 Einwohner	521,36	525,53
Differenz/ pro Monat	-53,47	-53,90
Differenz/ pro Jahr	-641,64	-646,80

Die zu wenig ausbezahlten Entschädigungen sind nach zu verrechnen.

Freiwillige Feuerwehr

In der Gemeinde ist 1 Feuerwehr mit 2 Stützpunkten stationiert.

In den Jahren 2016 bis 2017 wurden sämtliche Ausgaben der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet. Je nach Instandhaltungsaufwand und sonstigen laufenden Betriebsaufwendungen betrug der laufende Jahresaufwand zwischen rd. 19.780 Euro und 23.670 Euro.

Ab dem Jahr 2018 erhielt die Feuerwehr ein Globalbudget. Dafür wurden Mittel in Höhe von insgesamt 22.300 Euro von der Gemeinde an die Feuerwehr überwiesen. Durch die Umstellung auf das Globalbudget sind die Ausgaben der Gemeinde für geringwertige Wirtschaftsgüter und Treibstoffe gesunken.

Das Globalbudget ist in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr geregelt. Die Vereinbarung sieht vor, dass aus dem Globalbudget Gerätschaften und Anlagen, Verbrauchsgüter, Instandhaltungsmaßnahmen, Leistungen durch Dritte sowie Fortbildungsausgaben finanziert werden. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter des Jahres 2018 ergab, hat die Gemeinde abweichend von dieser Vereinbarung Instandhaltungsmaßnahmen in einer Gesamthöhe von rd. 10.920 Euro¹⁶ (Generalüberholung und Reparatur TLF) sowie sonstige Ausgaben in Höhe von 497 Euro (Überprüfung Tore) finanziert.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollten die Ausgaben für Strom und Wärme im Globalbudget ebenfalls inkludiert werden.

Die Einnahmen gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung i.V.m. der Feuerwehrtarifordnung wurden direkt von der Feuerwehr vereinnahmt und sind in der Gemeindebuchhaltung nicht ersichtlich.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich (zB Aufräumarbeiten, Fahrzeugbergungen, Fahrbahnreinigungen, Löschmittel etc.) gemäß der beschlossenen Gebührenordnung und der Tarifordnung sind der Pflichtbereichsgemeinde zu ersetzen (siehe

¹⁶ It. Vereinbarung sind Rechnungen für Reparaturen und Instandhaltungen nur bis zu einem Betrag von 2.960 Euro von der Gemeinde zu finanzieren.

dazu auch die Erläuterungen im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram vom 28. November 2016).

Auch wenn die Einnahmen daraus in Form des Globalbudgets wieder an die Feuerwehr weitergeleitet werden, sind diese buchhalterisch in der Gemeindebuchhaltung als Einnahme darzustellen.

Die Gemeinde beabsichtigt, ein neues Feuerwehrzeughaus zu errichten. In dem neu errichteten Feuerwehrzeughaus werden die Fahrzeuge beider Stützpunkte Platz finden.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der zweite Stützpunkt aufzulassen. Die durch die Neuerrichtung frei werdenden Objekte sollten veräußert und der Verkaufserlös zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde verwendet werden.

Volksschule

Die laufenden Nettoausgaben (ohne Gastschulbeiträge) beliefen sich durchschnittlich jährlich auf rd. 137.200 Euro. Rund 50 Prozent davon entfielen alleine auf den Personalaufwand. Weitere rd. 20 Prozent verursachte die Beheizung durch die Nahwärme.

Sämtliche der Volksschulgebarung zugeordneten Betriebskosten (Nahwärme, Strom, Reinigungs- und Büromittel etc.) enthalten auch die Betriebskosten der in diesem Gebäude angesiedelten Räumlichkeiten der Musikschule, des „Spiegelsaals“ und des Musikheims. Dies betrifft auch den Personalaufwand.

In Zukunft sind die laufenden Betriebsausgaben als auch der Personalaufwand den dazu vorgesehenen Haushaltsansätzen anteilmäßig zuzuordnen.

Umgelegt auf das Flächenausmaß würden auf die Volksschule rd. 74 Prozent, das Musikheim rd. 17 Prozent und die Musikschule rd. 9 Prozent dieser Ausgaben entfallen.

Gemeindestraßen

Die Erhöhung des Aufwandes für Gemeindestraßen von rd. 133.500 Euro auf rd. 153.000 Euro hängt ursächlich damit zusammen, dass im Jahr 2017 ein Darlehen für das Projekt „Straßen- und Wegebauprogramm 2014-2016“ aufgenommen wurde. Die Aufnahme dieses Darlehens erfolgte deswegen, da die Gemeinde den lt. aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan vorgesehenen Gemeindeanteil nicht zur Gänze finanzieren konnte.¹⁷

Bezüglich der Abwicklung des außerordentlichen Vorhabens wird auf die nachstehenden Feststellungen unter dem Kapitel „Außerordentlicher Haushalt“ – Gemeindestraßen und Gehsteige verwiesen.

Ein hoher Anteil der Ausgaben entfiel auf Bauhofvergütungen, die jährlich zwischen rd. 27.700 Euro und rd. 54.900 Euro betragen. Im Jahr 2018 wurde die Gebarung durch höhere Instandhaltungskosten belastet, die doppelt so hoch waren als in den beiden Jahren davor. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, ist diese Erhöhung vorrangig auf die Staubfreimachung einer Straße um rd. 21.500 Euro zurückzuführen. Auch für das Jahr 2019 wurde mit 30.000 Euro ein relativ hoher Kostenrahmen vorgesehen.

Güterwege

Obwohl die Gemeinde Mitglied des Wegeerhaltungsverbandes ist, fielen neben den laufenden Zahlungen an den Verband in den Jahren 2016 bis 2017 Instandsetzungskosten von insgesamt rd. 51.400 Euro an. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Interessentenbeiträge der Gemeinde zu Instandsetzungsmaßnahmen, die vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurz durchgeföhrt wurden und wofür die Gemeinde sich anteilmäßig an den Kosten

¹⁷ Anteilsbetrag o.H. lt. FP 428.600 Euro, Darlehensaufnahme 225.000 Euro

beteiligte und auch anteilmäßig Bedarfszuweisungsmittel erhielt, die direkt an den Verband überwiesen wurden.

Derartige Projekte sind in Zukunft über den außerordentlichen Haushalt abzuwickeln. Die Bedarfszuweisungsmittel sind rechnerisch in die Buchhaltung aufzunehmen. Diese Darstellung ist auch im Hinblick auf die VRV 2015 und die Bewertung des Vermögens notwendig.

Kontierungshinweise

Ausgaben für Software Produkte, Sachverständigengebühren, Vermessungsgebühren und Gutachten wurden unter dem Haushaltsansatz „131“ verrechnet.

Diese Ausgaben sind in Zukunft unter dem Haushaltsansatz „030“ zu verrechnen.

Die Gebarung der Vermietung erfolgt über den Haushaltsansatz „846“. Durch eine mehr als 50-ig prozentige Ausgabendeckung sind die Voraussetzungen für eine Ausgliederung als betriebliche Einrichtung gegeben.

In Zukunft sollte die Gebarung dem Haushaltsansatz „853“ zugeordnet werden.

Räumlichkeiten im alten Gemeindeamtsgebäude werden an 2 Vereine vermietet. Die Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde ist als Förderung ausgewiesen.

Musikschule

Bei der Musikschule Schlierbach handelt es sich um eine Zweigstelle der Landesmusikschule Kirchdorf an der Krems. Die Musikschule wird von aktuell 32 Kinder besucht.

Gebarung

Die Gebarung schloss jährlich mit Abgängen ab, die sich von rd. 5.100 Euro auf rd. 8.700 Euro erhöht haben. Der Grund in der Erhöhung liegt vorrangig in Beiträgen, welche die Gemeinde für Kinder, die an anderen Musikschulen unterrichtet werden, zu entrichten hat. Die Anzahl der Kinder, welche andere Musikschulen besuchen, hat sich von 98 auf 110 Kinder erhöht.

Demgegenüber sind die Einnahmen aus Kostenbeiträgen anderer Gemeinden, welche die Musikschule Schlierbach besuchen, annähernd gleichgeblieben. Die Gemeinde Schlierbach erhält für 12 bis 14 Kinder einen Beitrag. Im Jahr 2016 wurden keine Beiträge von anderen Gemeinden geleistet.

Außerdem sind in der Gebarung der Musikschule keinerlei Kosten für den damit verbundenen Personal- und Betriebsaufwand verrechnet worden.

In Zukunft sind auch diese Ausgaben ersichtlich zu machen.

Feiern und Feste

	2016	2017	2018
Feiern und Feste	4.576	1.925	4.515
Vergütungen	6.911	8.804	4.132
Subventionen	2.695	1.460	2.220
Gesamtkosten	14.182	12.189	10.867

Die o.a. Grafik zeigt, dass in den Jahren 2016 und 2018 rd. 4.600 Euro für diverse Veranstaltungen ausgegeben wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den beiden Jahren ein Straßenfest in der Gemeinde stattgefunden hat. Die Ausgaben fielen hauptsächlich für Honorare an Musikgruppen, der Anmietung von Lautsprecheranlagen, Verpflegung und die Bereitstellung eines Ambulanz-Dienstes an. Einnahmen konnten nicht verzeichnet werden.

Die Gemeinde sollte in Zukunft bei derartigen Großveranstaltungen Kostenbeiträge von Teilnehmern einheben, um zumindest einen Teil der Ausgaben bedecken zu können bzw. sich um ein dementsprechendes Sponsoring bemühen.

Unter diesem Haushaltsansatz wurden auch jährlich Vereinssubventionszahlungen (Trachtengruppe, Orgelfreunde, Imkerverein) verrechnet.

Subventionen dieser Art sind in Zukunft sachzugeordnet zu verrechnen:

Trachtengruppe: Ansatz „380“

Orgelfreunde: Ansatz „322“

Imkerverein: Ansatz „742“

Förderungen

Die Gemeinde gewährt in diversen Bereichen Förderungen mit Einheitssätzen (zB Agrarförderung, Studienbeihilfe in Form von Wertgutscheinen, Zuschüsse zu Schulschikursen, Babygutscheine etc.). Die Höhe dieser Förderungen wurde zuletzt in einer Gemeinderatssitzung anlässlich der Währungsumstellung von Schilling in Euro im Jahr 2001 beschlossen und seitdem nicht mehr aktualisiert, obwohl die Fördersätze erhöht wurden und Förderungen (zB Studienbeihilfe) im Zeitpunkt dieser Beschlussfassung noch nicht Gegenstand von Förderungen waren.

Der Gemeinderat hat Richtlinien für die aktuellen Förderungen samt Förderhöhe zu erlassen. Bei einer Abänderung der Förderhöhe hat der Gemeindevorstand einen dementsprechenden Beschluss zu fassen.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten beliefen sich durchschnittlich auf rd. 18.500 Euro. Die höchsten Stromkosten entfielen mit rd. 6.000 Euro auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, rd. 4.200 Euro auf den Betrieb der Volksschule, rd. 3.500 Euro auf das Gemeindeamt und rd. 2.100 Euro auf die Freiwillige Feuerwehr.

Der verrechnete Energiepreis bewegt sich auf einen für Gemeinden marktkonformen Niveau. Einsparungen sollte die gerade in Realisierung befindliche Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED nach sich ziehen.

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung von insgesamt 3 Gemeindeobjekten jährlich durchschnittlich rd. 34.300 Euro.

Der Heizaufwand entfiel mit rd. 75 Prozent (rd. 25.700 Euro) auf die Volksschule, mit rd. 18 Prozent (rd. 6.300 Euro) auf das Gemeindeamt und mit rd. 7 Prozent (rd. 2.300 Euro) auf den Kindergarten.

Lt. den vorliegenden Abrechnungen wurden im Zeitraum 7/2017 bis 6/2018 insgesamt rd. 365 MWh-Stunden verbraucht, wofür die Gemeinde einen Betrag in Höhe von rd. 20.900 Euro zu entrichten hatte. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von 57,09 Euro, der damit im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Maximalrahmens liegt.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 26.600 auf rd. 25.000 Euro reduziert. Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2017 dabei auf Versicherungen

- der Hauptverwaltung (rd. 68 Prozent oder rd. 17.800 Euro),
- des Fuhrparks (rd. 19 Prozent oder rd. 5.100 Euro) und
- der Freiwilligen Feuerwehr (rd. 4 Prozent oder rd. 1.200 Euro).

Die Versicherungen werden regelmäßig von einem Versicherungsmakler überprüft. Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2018 statt. Änderungen von Versicherungsverträgen werden von der Amtsleitung mit dem Versicherungsmakler vereinbart. Der Gemeinde entstanden durch die Versicherungsanalyse keine Kosten, da der Makler diese über Provisionen erhält. Vertragsabänderungen von Versicherungsverträgen wurden nie vom Gemeinderat beschlossen. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht. Dieser hat in diesem Zusammenhang empfohlen, vor den Vertragsabschlüssen mindestens ein alternatives Angebot einzuholen.

Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses sind umzusetzen. Der Abschluss und Abänderung von Verträgen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben der Bürgermeisterin (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festgelegt hat, wurden nicht immer eingehalten, da der Rahmen der Repräsentationsausgaben in den Jahren 2017 und 2018 überschritten wurde:

	2016	2017	2018
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	8.888	8.603	9.034
Höchstgrenze lt. VA	7.000	4.900	8.000
getätigte Ausgaben	5.398	5.609	8.265
Inanspruchnahme in % des VA	77	114	103
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	17.777	17.205	18.067
Höchstgrenze lt. VA	14.000	14.000	14.000
getätigte Ausgaben	11.442	9.292	6.074
Inanspruchnahme in % des VA	82	66	43

Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen dürfen von der Bürgermeisterin nicht überschritten werden. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass unter den Repräsentationsausgaben auch laufend Ausgaben für den Ankauf von Geschenkskörben sowie Säuglingsgutscheinen verbucht¹⁸ wurden. Bei korrekter Verbuchung unter dem Ansatz „Ehrungen und Auszeichnungen – 062“ bzw. „Sonstige Einrichtungen und Sozialmaßnahmen – Ansatz 439“ wären die im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen eingehalten worden.

In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten und sind in den Voranschlägen dementsprechende Beträge bei den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vorzusehen.

Beiträge an Verbände und Vereine

Die Beiträge an Verbände und Vereine haben sich im überprüften Zeitraum jährlich von rd. 7.500 Euro auf rd. 12.200 Euro erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Jahr 2016 dem Standesamtsverband Kirchdorf an der Kreams beigetreten ist.

¹⁸ 2017: 1.000 Euro, 2018: 1.565 Euro

Gemeindezeitung

Die Gemeindezeitung wird monatlich veröffentlicht. Die Gesamtkosten dafür können mangels differenzierter Verbuchung nicht genau beziffert werden. Die Druckkosten beliefen sich zuletzt im Jahr 2018 auf rd. 4.300 Euro. Der Personalaufwand, der durch die Erstellung der Gemeindezeitung verursacht wird, ist nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Personalausgaben der allgemeinen Verwaltung enthalten. Durch das Sammeln, Sichten und Korrekturlesen der Eingaben sowie die EDV-mäßige Verarbeitung der Artikel wird ein Zeitaufwand von 3-4 Tagen pro Ausgabe als realistisch anzusehen sein.

Der Aufwand für die Erstellung der Gemeindezeitung ist in Zukunft gesondert unter dem Haushaltsansatz „015“ darzustellen. Neben den Druckkosten sind diesem Ansatz auch die Personalkosten sowie Portokosten zuzuordnen.

Die im Vergleich zu anderen Gemeinden hohe Anzahl der jährlichen Gemeindezeitungen ist zu überdenken. Eine Verringerung auf 5 Ausgaben pro Jahr würde neben geringeren Kosten auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

Optimierungsmöglichkeiten zur Senkung der Kosten werden auch darin gesehen, einen Teil der Ausgaben über entgeltliche Einschaltungen von Firmen zu finanzieren.

Erdaushubdeponie

Die Gemeinde besitzt in der Marktgemeinde Micheldorf ein ca. 3.000 m² großes Grundstück, das für die Lagerung von nicht kontaminierten Aushubmaterial verwendet wird. Laut Auskunft der Gemeinde wird diese Nutzung bis maximal Ende des Jahres 2019 erfolgen können. Danach wird für die Gemeinde nach einer Kultivierung der Fläche nach einem Wartezeitraum von mindestens 5 Jahren eine Nachnutzung möglich sein.

Aus den Erlösen für die Lagerung konnte die Gemeinde vorwiegend den laufenden Aufwand finanzieren bzw. sogar Überschüsse erwirtschaften. Im Zeitraum 2016 bis 2018 betrug der erwirtschaftete Überschuss rd. 19.900 Euro.

Die Verrechnung von Lagermaterial erfolgt nach Gewicht. Im überprüften Zeitraum wurde dafür pro Tonne ein Preis von 4,80 Euro verlangt bzw. dieser Preis im Jahr 2018 auf 5,04 Euro (jeweils inkl. MwSt) angehoben. Ein Belieferer größerer Lagermengen erhielt einen ermäßigten Preis in Höhe von 2,20 Euro pro Tonne. Diese Regelung wurde mittlerweile eingestellt. Außerdem erhalten sämtliche Belieferer bei einer Liefermenge von über 2.000 Tonnen einen ermäßigten Preis. Die Preise wurden nicht im Gemeinderat oder einem sonstigen Gemeindegremium beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Preisgestaltungen aus Unternehmungen der Gemeinden einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen. Ermäßigungen können nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, dass dadurch nicht das Gleichbehandlungsprinzip verletzt wird.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Über den außerordentlichen Haushalt wurden im Prüfungszeitraum (ohne Einrechnung der Errichtung von Wasser- und Kanalanlagen) 17 Vorhaben abgewickelt. Diese umfassten ein Investitionsvolumen von zusammengerechnet rd. 3.592.953 Euro und wurden wie folgt finanziert:

- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes rd. 1.902.600 Euro (rd. 53 Prozent)
- Landeszuschüsse rd. 544.000 Euro (rd. 15 Prozent)
- Darlehen rd. 454.600 Euro (rd. 13 Prozent)
- Bedarfszuweisungen rd. 356.400 Euro (rd. 10 Prozent)
- Rücklagenentnahmen rd. 135.700 Euro (rd. 4 Prozent)
- Bundesmittel rd. 125.000 Euro (rd. 3 Prozent)
- Sonstigen Einnahmen rd. 74.700 Euro (rd. 2 Prozent).

Der außerordentliche Haushalt schloss zum Ende des Finanzjahres 2018 bei Aufrechnung aller Überschüsse und Abgänge der einzelnen außerordentlichen Vorhaben ausgeglichen ab. Das Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben	Abgang/ Überschuss
Provisorium 4. Kindergartengruppe	11.803
Kindergarten Neubau	-431.842
Sportplatz Flutlicht und Bewässerungsanlage	-6.796
Staubfreimachung Oberfeld	-56.304
Staubfreimachung Erlenweg	-44.000
Flurbereinigung Sautern	-3.987
Kanal BA 11	-28.628
Kanal BA 13	-1.366
Hofwiese	-140.417
Oberflächenentwässerung	-24.089
Hangwassermanagement	-18.239
Oberflächenentwässerung TIZ	-37.785
Zwischenfinanzierungen (Inneres Darlehen)	781.650

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kindergartenprovisorium 4. Gruppe

Für die Errichtung einer provisorischen Kindergartengruppe in Bauernhofräumlichkeiten inklusive Mietzahlungen für 5 Jahre erhielt die Gemeinde im Jahr 2014 einen Finanzierungsplan, der auf Gesamtkosten in Höhe von 123.720 Euro beruhte.

Die Gemeinde hat sowohl im außerordentlichen Haushalt, als auch im ordentlichen Haushalt (Mietzinse) die im Finanzierungsplan enthaltenen Ausgaben getätigt, die zum Teil aus Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen bedeckt werden konnten:

Außerordentlicher Haushalt	32.146
ordentlicher Haushalt	83.624
Gesamt	115.770
Bedeckung LZ und BZ	77.650
Anteil Gemeinde	38.120
Anteil Gemeinde lt. Finanzierungsplan	41.220

Bedingt durch die über den ordentlichen Haushalt abgewickelten Mietkosten schloss dieses Vorhaben mit einem Überschuss ab.

Da keinerlei außerordentliche Ausgaben bei diesem Vorhaben mehr anfallen werden, ist der Überschuss zur Finanzierung der Mietkosten an den ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Mit den Mietzahlungen des Jahres 2019 wird der im Finanzierungsplan vorgesehene Eigenanteil um rd. 12.100 Euro überschritten werden.

Kindergarten Neubau

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2017 einen Finanzierungsplan, der auf Gesamtkosten von 2,1 Mio. beruhte. Bis Ende des Jahres 2018 hat die Gemeinde die in Aussicht gestellten Zahlungen vom Bund in Höhe von 125.000 Euro erhalten und Ausgaben in Höhe von 556.842 Euro getätigt, woraus ein Fehlbetrag resultierte.

Durch Mehrkosten aus einer Entsorgung kontaminierten Materials samt begleitender Maßnahmen (Hangsicherung, Vermessung) wird mit dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabenrahmen nicht das Auslangen gefunden werden können und wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 197.000 Euro gerechnet. Die Kostenerhöhung wurde der Aufsichtsbehörde bereits zur Kenntnis gebracht.

Die Ausschreibungen werden vom Planungsbüro vorgenommen, das einen Vergabevorschlag erstellt, der dann dem zuständigen Gemeindegremium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Sportplatz Flutlicht- und Bewässerungsanlage

Die Aufsichtsbehörde hat im September 2015 einen Finanzierungsvorschlag übermittelt, der von einem Kostenrahmen in Höhe von 105.266 Euro ausging. Eine Finanzierung sollte über Bedarfszuweisungsmittel (26.500 Euro), Landeszuschüsse (26.500 Euro), Eigenmittel Sportverein (15.566 Euro), Unionsbeitrag (15.000 Euro) ÖFB-Beitrag (11.700 Euro) und Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes (10.000 Euro) erfolgen.

Bis auf die Bedarfszuweisungsmittel wurden die restlichen Fördermittel direkt an den Verein überwiesen. Die Gemeinde hat bis jetzt Eigenanteile in Höhe von insgesamt rd. 8.900 in Form von Zahlungen an den Wasserverband, Stromanschluss und Bauhofleistungen eingebracht, die allerdings nicht dem außerordentlichen Vorhaben zugeteilt, sondern über den ordentlichen Haushalt finanziert wurden. Da die Gemeinde mit keinen zusätzlichen Fördermitteln mehr rechnen kann, ist auch der Fehlbetrag in Höhe von rd. 6.800 Euro aus einer Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren, womit der Eigenanteil gegenüber dem Finanzierungsplan um rd. 5.700 Euro überschritten werden wird

Eine Ausfinanzierung über Mittel des ordentlichen Haushaltes hat zu erfolgen. In Zukunft sind im Sinne der Übersichtlichkeit sämtliche Ausgaben (inklusive Bauhofleistungen) außerordentlichen Vorhaben zuzuordnen.

Angemerkt wird noch, dass das Konto dieses außerordentlichen Vorhabens die Abwicklung bereits mehrerer Sportanlagenprojekte beinhaltet. Die darin enthaltene Summierung der Einnahmen und Ausgaben entspricht daher nicht nur jener der aktuellen Erneuerung der Flutlichtanlage und Installierung einer Bewässerungsanlage.

In Zukunft sind Vorhaben getrennt voneinander zu verrechnen.

Staubfreimachungen (Oberfeld, Erlenweg)

Für die Staubfreimachung von 2 Straßen hat die Gemeinde bis Ende des Jahres 2018 Ausgaben in einer Gesamthöhe von rd. 209.000 Euro getätigt. Diesen Ausgaben standen Einnahmen in einer Gesamthöhe von rd. 198.700 Euro gegenüber, die neben einer Landesförderung in Höhe von 100.000 Euro aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes (rd. 98.700 Euro) finanziert wurden.

Die Gemeinde hat Vorsorge für eine Ausfinanzierung der Fehlbeträge aus Eigenmitteln zu treffen, wobei Rücklagenmittel aus der Straßenrücklage herangezogen werden können.

Diverse Gemeindestraßen und Gehsteige

Über Antrag der Gemeinde erhielt sie von der Aufsichtsbehörde mehrere Finanzierungspläne für die Projekte „Straßen- und Wegebauprogramm 2014-2016“ und „Straßen- und Wegebauprogramm 2017“.

	Straßen und Wege- bauprogramm 2014-2016		Straßen und Wege- bauprogramm 2017	Gesamt
	Finanzierungsplan		Finanzierungsplan	
	04.12.2013	28.07.2017	31.10.2017	
Anteilsbeitrag	428.600	65.000		65.000
Interessentenbeitrag	0	0	20.000	20.000
Darlehen		225.000		225.000
Landeszuschuss	60.000	60.000	15.000	75.000
Bedarfszuweisung	120.000	235.000	70.000	305.000
Summe	608.600	585.000	105.000	690.000

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden unter anderem Anteile des ordentlichen Haushaltes durch Darlehensaufnahmen ersetzt.

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme über Straßenrücklagemittel verfügte, hätte sie zumindest auf einen Teil des Darlehens verzichten können und stattdessen auf Rücklagenmittel zurückgreifen können.

Außerdem ergab sich aus der Darlehensaufnahme beim ggst. Straßenbauvorhaben Ende des Jahres 2017 ein Überschuss in Höhe von 60.850 Euro, der einer allgemeinen Straßenrücklage zugeführt wurde. Damit wurden Teile des Darlehens somit nicht entsprechend dem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde verwendet sondern defakto in einer Rücklage verwahrt.

Abgesehen von der zweckwidrigen Verwendung der Darlehensmittel widerspricht die gewählte Vorgehensweise auch den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung.

Die zu viel bezogenen Darlehensmittel sind über Entnahme aus der Straßenrücklage für eine Sondertilgung heranzuziehen.

Flurbereinigung Sautern

Zur teilweisen Finanzierung dieses Vorhabens wurden Bedarfszuweisungsmittel aus dem Straßenbauprogramm in Höhe von 30.000 Euro zugeteilt. Mit den zusätzlichen Eigenmitteln in Höhe von 13.202 Euro wurden die Ausgaben (47.189 Euro) bis auf 3.987 Euro bedeckt.

Der Fehlbetrag ist über Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushaltes auszufinanzieren.

Hofwiese

Die Gemeinde verausgabte für die Schaffung einer Infrastruktur und Aufschließung von 13 Grundstücken für das Projekt „Hofwiese“ bis Ende des Jahres 2018 rd. 140.417 Euro.

Mittlerweile wurde 7 Grundstücke verkauft, wofür die Gemeinde bereits die Infrastrukturbeiträge erhielt. Die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen wurden jedoch nicht diesem Vorhaben, sondern einer Rücklage zugeführt.

Sämtliche Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen für die Erschließung der Hofwiese sind einnahmenseitig bei diesem Vorhaben darzustellen. Dies gewährleistet auch einen Überblick über den Bedeckungsgrad aus Infrastrukturbeiträgen.

Oberflächenentwässerung Schlierbach

Die Gemeinde verausgabte bis Ende des Jahres 2018 für die Oberflächenentwässerung Schlierbach 162.018 Euro. Ende des Jahres 2018 waren Einnahmen in Höhe von 137.930 Euro zu verzeichnen. Somit haftete am Ende des Finanzjahres 2018 ein Fehlbetrag von 24.088 Euro aus.

Das Projekt ist abgeschlossen.

Für die Ausfinanzierung des verbleibenden Fehlbetrages hat die Gemeinde über Eigenmittel vorzusorgen.

Oberflächenentwässerung TIZ

Die Aufsichtsbehörde hat im Dezember 2017 einen Finanzierungsvorschlag übermittelt, der von einem Kostenrahmen in Höhe von 74.754 Euro ausging. Eine Finanzierung sollte über Bedarfszuweisungsmittel (30.000 Euro) und Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushaltes (44.754 Euro) erfolgen.

Bis Ende des Jahres 2018 wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 57.785 Euro getätigt, im Jahr 2019 fielen noch einmal Ausgaben in Höhe von 9.260 Euro an, sodass sich die Gesamtkosten auf rd. 67.000 Euro belaufen. Somit wird der im Finanzierungsplan vorgesehene Kostenrahmen geringfügig unterschritten werden.

Die Gemeinde hat bei der Aufsichtsbehörde bereits einen Antrag auf Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel gestellt, allerdings wird die Auszahlung von der Vorlage der Schlussrechnung abhängig gemacht.

Die Gemeinde hat für eine Ausfinanzierung des dann noch unbedeckten Anteils aus Eigenmitteln Vorsorge zu treffen.

Hangwassermanagement

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21. März 2017 sollen die Kosten dafür zur Gänze vom Stift Schlierbach übernommen werden.

Die Kosten sind daher dem Stift vorzuschreiben und damit der Fehlbetrag zu bedecken.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat den "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Schlierbach & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde Schlierbach ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Über die „Gemeinde-KG“ wurde die Sanierung der Volksschule und Errichtung des Musikheims abgewickelt. Beide Vorhaben sind mittlerweile ausfinanziert, sodass sich die Gebarung der „Gemeinde-KG“ auf die Abwicklung des laufenden Betriebsaufwandes beschränkt.

Die ordentliche Gebarung schloss im Jahr 2017 mit einem positiven Ergebnis ab, die Jahre 2016 und 2018 wiesen negative Ergebnisse aus.

Wie eine Einsicht in die Rechnungsabschlüsse der „Gemeinde-KG“ ergab, entsprach die Verbuchung oftmals nicht den Kontierungsrichtlinien. So wurden zB einnahmen- und ausgabenseitig „Negativbuchungen“ getätigt. Außerdem entsprachen die Zuführungen von Liquiditätszuschüssen der Gemeinde und Zuführungen von Überschüssen an den Gemeindehaushalt nicht diesen Richtlinien.

In Zukunft sind die dementsprechenden Buchungsvorschriften zu beachten. Ausgabenbuchungen sind nicht als negative Einnahmenbuchungen bzw. Einnahmenbuchungen nicht als negative Ausgabenbuchungen zu verrechnen. Ein allfälliger Liquiditätsbedarf bzw. Überschüsse aus der Führung der „Gemeinde-KG“ sind ausgehend vom Gewinn/Verlust aus den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben abzüglich/zuzüglich der Abschreibungen, abzüglich/zuzüglich der Tilgungsrate zu errechnen.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass Rückführungen von der „Gemeinde-KG“ bzw. Zuschüsse an die „Gemeinde-KG“ unter dem Haushaltsansatz „914“ (bisher „211“) zu verbuchen sind.

Ende des Jahres 2018 wurde das Beteiligungskonto ausgeglichen.

Am Beteiligungskonto ist die Einbringung der Stammeinlage der Gemeinde in Form eines Soll-Ist Überschusses von 1.000 Euro ersichtlich zu machen. Die Gemeinde hat die im Jahr 2017 irrtümlich vorgenommene Rückführung der Stammeinlage daher zu bereinigen.

Die „Gemeinde-KG“ hat zur Finanzierung der darin abgewickelten Projekte auch Darlehen aufgenommen. Der Schuldenstand belief sich am Ende des Jahres 2018 auf 241.044 Euro. Die Darlehen weisen jeweils eine relativ lange Laufzeit von 25 Jahren auf und werden daher erst in den Jahren 2033 bzw. 2036 getilgt sein.

Wenn sich aus dem laufenden Betrieb in der „Gemeinde-KG“ Überschüsse ergeben, sollten diese für Sondertilgungen von Darlehen herangezogen werden. Ebenfalls könnten mit höheren Liquiditätszuschüssen Sondertilgungen von Darlehen der „Gemeinde-KG“ finanziert werden. Beide Maßnahmen würden zu einer Verkürzung der Darlehenslaufzeiten und damit zu einer Verringerung des Zinsendienstes beitragen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Schlierbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Jänner 2020 mit der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Schlierbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Kirchdorf an der Krems, 19. Februar 2020

Der Bezirkshauptmann
Dr. Dieter Goppold